

KONRAD HILPERT

## Menschenrechte: Männerrechte – Frauenrechte?

### Erfahrungen materieller Benachteiligung

Daß Frauen in der Öffentlichkeit, in der Politik und in der Kultur eine sichtbarere und gewichtigere Rolle spielen als noch vor wenigen Jahrzehnten, wird niemand ernsthaft bestreiten. Das aktive und passive Wahlrecht der Frauen, eines der wesentlichen Ziele der Frauenbewegung im modernen Staat, wird nicht bloß so gut wie überall formell zugestanden und ausgeübt, sondern ist auch völlig unangefochten. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist in vielen Verfassungen verankert worden. Neben dieser prinzipiellen Garantie hat es in sehr vielen und in allen westlichen Staaten eine Reihe konkreter Rechtsfortbildungen gegeben, die den Zugang von Frauen zu Bildung, ihre Geschäftsfähigkeit, ihre Wahlmöglichkeiten bezüglich des Berufs sowie ihre Position im Eherecht erheblich verbessert haben.

Gleichwohl sehen sich viele Frauen persönlich benachteiligt oder beurteilen die ihresgleichen generell offenstehenden Möglichkeiten als geringer als die der Männer. Das Bewußtsein, gesellschaftlich zurückgesetzt zu sein, ist der Boden für die neue Frauenbewegung. Anders als der älteren<sup>1</sup> geht es dieser nicht mehr primär um die Erweiterung der formell-rechtlichen Umschreibung und Regelung weiblicher Lebenszusammenhänge, sondern um die Herbeiführung einer tatsächlichen materiellen Gleichstellung.

Zu den Erscheinungen, die meist zunächst als individuelles biographisches Dilemma, dann aber sehr schnell als für Frauen typische Benachteiligung erlebt werden, gehören vor allem zwei, nämlich die Einschränkung der freien Lebensplanung hinsichtlich Beruf, Karriere und Familie einerseits und die Schwierigkeiten, die mit einer gewünschten Erwerbstätigkeit

---

<sup>1</sup> Zu deren Geschichte s. u.a. immer noch *Helene Lange/Gertrud Bäumer* (Hg.), *Handbuch der Frauenbewegung*, Bd. I, Berlin 1901, sowie *Ute Gerhard*, *Anderes Recht für Frauen? Feminismus als Gegenkultur*, in: *Volkmar Gessner/Winfried Hassemer* (Hg.), *Gegenkultur und Recht*, Baden-Baden 1985 (=Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie 10), 209–226, bes. 210–218, und *Bärbel Clemens*, »Menschenrechte haben kein Geschlecht!«. Zum Politikverständnis der bürgerlichen Frauenbewegung, Pfaffenweiler 1988 (= Frauen in Geschichte und Gesellschaft 2).

zusammenhängen, andererseits. Zwischen der herrschenden Erwartung, daß die anfallende Familienarbeit und Haushaltsführung Sache der Frauen sei, und der mangelnden Rücksichtnahme von Arbeitsorganisation und Arbeitszeiten auf die familiären Angelegenheiten bauen sich die Projekte Familie und Beruf zu einer scharfen Konkurrenz auf. Ob nun auf eines dieser beiden verzichtet oder beides um den Preis einer Mehrfachbelastung miteinander vereinbart wird: sowohl der Verzicht auf ein Stück individuellen Glücksanspruchs als auch die Mehrbelastung fallen wie selbstverständlich der Frau zu. Immer mehr Frauen erfahren dieses Wählenmüssen und die Familienunfreundlichkeit des Arbeitslebens als eine unbillige Einschränkung ihres Rechts auf Lebensgestaltung.

Daß das Geschlecht den Zugang und die Chancen in der Arbeitswelt maßgeblich beeinflusst, zeigt sich nicht nur im immer noch geringeren durchschnittlichen Verdienst der Frauen, sondern auch darin, daß ihre Arbeitslosenquote über derjenigen der Männer liegt. Ist schon der Einstieg in einen Beruf außerhalb der traditionell weiblichen Dienstleistungsberufe für Frauen im Vergleich zu männlichen Konkurrenten häufig schwerer, so spitzen sich diese Schwierigkeiten zu, wenn Frauen nach einer längeren Familienphase den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Zum Bewußtsein der Benachteiligung der Frauen in der Gesellschaft trägt auch ganz wesentlich die Tatsache bei, daß sie deutlich unterrepräsentiert sind, wo politische Willensbildung geschieht und wo in Kultur und Wirtschaft disponiert, geführt und entschieden wird. Der latente Vorwurf der Zurücksetzung zielt weniger auf die zahlenmäßige Asymmetrie als solche als vielmehr auf die geringeren Einflußmöglichkeiten, Problemlagen zu definieren bzw. verbindlich zu regeln und dabei frauenspezifische Erfahrungen und Sichtweisen einzubringen oder entsprechende Interessen angemessen durchsetzen zu können.

Selbst in dem Bereich, der den Frauen traditionell als ihr eigentlicher zugewiesen wird, in der Familie also, werden heute von vielen Frauen Erfahrungen der Benachteiligung gemacht, die sich nicht nur auf den Verzicht auf die berufliche Tätigkeit samt deren Folgen für spätere Versorgungsansprüche beziehen, sondern auch auf die fehlende Anerkennung ihrer häuslichen Tätigkeiten. Seitens der Familien wird ihr zeitlich unbegrenzter Einsatz in einem breiten Spektrum von Bereichen als selbstverständlich in Anspruch genommen, seitens der allgemeinen Wertschätzung aber verbindet sich mit der Beschränkung auf Familienarbeit immer stärker das Image von Inkompetenz, bequemem Leben und Nichtmodernität. Bei Frauen, die sich ganz auf die Erziehung ihrer Kinder konzentrieren, entsteht so nicht selten der bittere Eindruck, zugunsten anderer (der Kinder, des Mannes, der Zukunft der Gesellschaft) nicht nur auf vieles verzichtet zu haben, was ihnen an und für sich

möglich und wünschenswert gewesen wäre, sondern dafür auch noch mit Undank bzw. Prestigeverlust »bestraft« zu werden.

Eine nicht unwichtige Rolle für die Erfahrung frauenspezifischer Benachteiligung spielt ferner die Gewalt, die gegen Frauen von Männern verübt wird. Besonders Vergewaltigung, aber auch Mißhandlung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder auf der Straße, Demütigungen und verbale Vorurteile erscheinen nicht bloß als Angriffe auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und als Verletzungen des Rechts auf Selbstbestimmung, sondern zugleich als Formen geschlechtsspezifischer Unterdrückung. Den Beweis dafür, daß es sich nicht bloß um ein täterspezifisches, sondern auch um ein gesellschaftliches Problem handelt, sehen viele Frauen darin, daß solche Gewaltausübung aus Scham oder Rollenverständnis häufig verschwiegen oder ihre Anzeige durch Einschüchterung und Repressalien verhindert wird. Ferner wird in der Rechtsanwendung die Gewalttat verharmlost, die Glaubwürdigkeit der Opfer relativiert oder durch die Definition der Straftatbestände von vornherein als weniger schlimm eingestuft.<sup>2</sup>

Bei den bisher genannten Erfahrungen von Benachteiligung, denen sich weitere hinzufügen ließen (etwa, daß Frauen von Armut häufiger betroffen sind als Männer<sup>3</sup>, daß ein und dieselbe moralische Verfehlung bei Frauen anders beurteilt wird als bei Männern, daß die Frau in ihrer Körperlichkeit von Unterhaltung und Werbung exzessiv instrumentalisiert wird), handelt es sich nur zum Teil um unmittelbare Verletzungen von Rechten. Was sie als Benachteiligung oder gar Ungerechtigkeit erfahren läßt, reicht tiefer hinein in die Voraussetzungen des Denkens, der Sprache, der kulturellen Gewohnheiten, der Interpretation, des Alltagswissens um die Eigenart des je anderen Geschlechts. Auf dieser Ebene kann materiell frauenfeindliches Handeln entspringen, das mit der korrekten Einhaltung der formellen Rechte auf Gleichbehandlung nicht in Konflikt geraten muß und infolgedessen auch nicht verhindert wird. Deshalb beschränkt sich die jüngere Diskussion um Frauenrechte nicht mehr darauf, formell-rechtliche Ungleichheiten abzuschaffen, sondern begreift unter »Frauenrechten« auch solche Rechte, die auf Abbau und Veränderung jener Denkformen, Wahrnehmungseinseitigkeiten und ein-

---

<sup>2</sup> So gibt es etwa nach geltendem deutschem Recht (§ 177 StGB) Vergewaltigung per definitionem nur außerhalb der Ehe.

<sup>3</sup> Zur wirtschaftlichen Situation der Frauen in der Bundesrepublik s. etwa *Irmgard Ehlers*, »Lösungswege« aus der Krise: Ausweg auf Kosten der Frauen?, in: *Hermann Steinkamp/ Marita Estor u. a.*, *Die Zeichen der Zeit erkennen. Lernorte einer nachkonziliaren Sozialethik*, Münster 1988, 65–88.

gespielten Reaktionsmuster dringen, aus denen diskriminierende Verhaltensweisen und Benachteiligungen entstehen können, ohne daß formelle Bestimmungen der Gleichheit verletzt werden. Im biographischen Erleben der betroffenen Frauen sind die genannten Erfahrungen, Vergewaltigung ausgenommen, anfangs meist noch diffus, Anlaß von Ärger und Enttäuschung. Erst wenn entdeckt wird, daß sie sich bei einem selbst wie auch bei anderen wiederholen, verbinden sie sich mit der Erwartung, daß Staat und Gesellschaft derartiges verhindern sollten. Die Benachteiligungen, die in den eigenen Lebensverhältnissen erfahren werden, werden zu Postulaten an die Rechtspolitik oder wenigstens zur Kritik am Ungenügen der bestehenden Rechtslage »verarbeitet«.<sup>4</sup>

Freilich: Jede Bemühung um Frauenrechte bleibt eine brüchige und unwirksame Angelegenheit, wenn sie isoliert für sich geführt wird. Denn alle diese Benachteiligungen und die darauf basierenden Postulate sind eingelassen in das Gesamtarrangement zum anderen Geschlecht und insofern gleichermaßen eine Männerproblematik. Auch wenn Frauen- und Männerrechte nicht unbedingt symmetrisch ausfallen müssen, gehören sie sachlich zusammen und müssen in enger Korrelation bedacht werden.

Die Defizite, die in den Industrieländern in der Vergangenheit auf der Tagesordnung des Bemühens um eine Gleichstellung von Mann und Frau standen, bestehen so gut wie alle teils noch, teils auch in den Regionen der sogenannten Dritten Welt. Obschon in vielen Ländern formell gleichberechtigt, erhalten Frauen weitgehend einen geringeren Lohn für die gleiche Arbeit, werden im Erbgang benachteiligt, bekommen ihren Ehemann von Dritten bestimmt, müssen sich Bevormundung und Gewalttätigkeit gefallen lassen, sind nicht voll geschäftsfähig.

Zu diesen Zurücksetzungen kommen aber noch andere hinzu, die ihre Situation in besonderer Weise erschweren<sup>5</sup>:

Weil die Frauen traditionell für den Lebensunterhalt der Familie zuständig sind, sind sie es auch, bei denen sich die Not der Armut am stärksten

---

<sup>4</sup> Zahlreiche Beispiele für solche postulierten Rechtskorrekturen bieten *Ute Gerhard/Jutta Limbach* (Hg.), *Rechtsalltag von Frauen*, Frankfurt 1988, und *Ute Gerhard/Alice Schwarzer/Vera Slupik* (Hg.), *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*, Weinheim 1988.

<sup>5</sup> Zur Situation der Frauen in den Entwicklungsländern s. etwa: *Ester Boserup*, *Die ökonomische Rolle der Frau in Afrika, Asien, Lateinamerika*, Stuttgart 1982; *Christa Wichterich*, *Frauen in der Dritten Welt. Zum Stand der Diskussion um die »Integration von Frauen in die Entwicklung«*. Analyse und Dokumentation, Bonn 1984; *Marianne Braig/Gabriele Zdunek*, *Städtische Erwerbsarbeit und Erwerbsperspektiven von Frauen in Ländern der Dritten Welt*. Forschungsbericht, Berlin 1988; Themenheft »Die

konzentriert. Mit steigender Tendenz setzt sich die ärmste Bevölkerung aus Frauen zusammen, so daß neuerdings schon von einer »Feminisierung« der Armut gesprochen wird. Oft schon durch Kinderpflege, Nahrungsbeschaffung, Anbau und Kleinhandel voll in Anspruch genommen, wächst ihre Belastung durch die zahlreichen Geburten, durch schlechte Ernährung und deren Folgen. In vielen Gegenden der Welt müssen zahlreiche Mütter darüber hinaus Sorge tragen, durch Arbeit in marginalisierten Produktionsbereichen, unterbezahlte und meist ungeschützte Haus- und Erziehungsarbeit bei anderen, durch Saisonarbeiten u. ä. den Anteil des Vaters am Familieneinkommen irgendwie zu kompensieren, weil der die Familie verlassen hat. Die Bemühungen um Entwicklung, wie sie in den letzten Jahrzehnten unter Anleitung der Industrieländer unternommen wurden, gingen häufig zum Nachteil der sozialen und ökonomischen Stellung der Frauen, die in den traditionellen bäuerlichen Subsistenzkulturen nicht selten die ökonomisch wichtigsten Bereiche von Produktion, Verteilung und Tausch bestimmten.<sup>6</sup>

In vielen Regionen der Dritten Welt kennen Frauen ihre formellen Rechte nur schlecht oder werden faktisch daran gehindert, sie auch wahrzunehmen. Schon von klein auf werden sie bei der Ernährung, bei der Gesundheitsorge und beim Zugang zu Bildung zurückgesetzt, da und dort sogar in ihrem Lebensrecht und in ihrer physisch-psychischen Integrität bedroht (Abtreibung weiblicher Föten, Verstümmelung der Geschlechtsorgane). Meist wird diese Ungleichbehandlung durch Tradition und Kultur nahegelegt und gerechtfertigt. Bemühungen, sich über diese Grenzen hinwegzusetzen, bedeuten für sie nicht selten das Risiko von Konflikten und Einbußen an familiärer Anerkennung und Sicherheit.

Noch immer ist es nicht gelungen, die Institution der Sklaverei in allen Ländern der Erde auszurotten. Zu den Überbleibseln der alten Sklaverei (etwa in Mauretanien und Pakistan) sind nun aber noch neue frauenspezifische Versionen hinzugekommen: Mit der Aussicht auf eine bessere Zukunft für sich und ihre Familien werden Mädchen und junge Frauen

---

Frauenkomponente«, in: *Entwicklung und Zusammenarbeit* 32 (1991) Nr. 11; *Ludgera Klemp*, Frauen im Entwicklungs- und Verelendungsprozeß, in: *Dieter Noblen/Franz Nuscheler* (Hg.), *Handbuch der Dritten Welt*, Bd. I, Berlin 3. Aufl. 1992, 287–303; *Hilde Wander*, Im Herzen der Entwicklung: Die Frauen, in: *Funkkolleg Humanökologie*, Studienbrief 10, Weinheim 1992, 44–84.

<sup>6</sup> *S. Klemp*, Frauen im Entwicklungs- und Verelendungsprozeß (Anm. 5), 292–299; *Michaela Geiger*, Arm, machtlos und schwanger?, in: *Entwicklung und Zusammenarbeit* 11/91, 8f.; *Claudia von Braunmühl*, Den Männern die Produktion, den Frauen die Wohlfahrt, in: ebd. 10–12.

nach Europa und Amerika gelockt, wo sie im Schatten der Illegalität und unter Androhung von Repressalien als billige Arbeitskräfte oder Vergnü- gungs»objekte« Dienste verrichten müssen, die ihnen außer Wohnung und Ernährung nichts einbringen, aber Familie, Heimat und Selbstach- tung nehmen.

Auch die bedrückenden politischen Verhältnisse in vielen Entwicklungs- ländern gehen vor allem zu Lasten der Frauen. Während die Männer an den Kampfhandlungen teilnehmen oder sich mit Gewalt zu verteidigen suchen, sind die Frauen dem vielfachen Elend der Trennung, des Terrors von Bürgerkriegsparteien, der Erpressung, Vertreibung, Flucht, Verge- waltigung und der andauernden Bedrohung wehrlos ausgeliefert.

## I. MENSCHENRECHTE = MÄNNERRECHTE? HISTORISCHE ANFÄNGE EINES PROBLEMS

### 1. *Prinzipielle Universalität und faktische Enge*

Die Menschenrechte, wie sie von der französischen Nationalversamm- lung als erstes Projekt beraten und am 26. August 1789 deklariert wurden, sollten nach dem Willen ihrer Promulgatoren die Grundprinzipien jeder Verfassung und aller weiteren Gesetzgebung enthalten. Zurückgewonnen – so die Fiktion – und öffentlich bekräftigt sollten die Rechte des Naturzustands des Menschen in der Gesellschaft fortan verhindern, daß sie je noch einmal ignoriert würden. Sie müßten dies jedoch, wie Abbé Sieyès gegenüber den Befürwortern einer sehr viel knapperen Fassung erläuterte, nicht für ein Volk tun, das sich überhaupt zum ersten Mal eine politische Ordnung gebe, sondern für Menschen, die »leidgeprüft sind von Jahrhunderten des Unglücks«<sup>7</sup>.

Wie der Gedanke der Freiheit die Machtfülle der Obrigkeiten (ursprüng- lich auch noch des Königs) und des Staats beschränken will, zielt das Bekenntnis zur Gleichheit auf die Paralyisierung des Geburts-, Standes- und Rangwesens als fundamentalem Einteilungsprinzip und Instrument der Ämterzuweisung innerhalb der Gesellschaft. Infolgedessen sind alle Rechte als All-Sätze formuliert. Bei dieser Gleichheit handelt es sich zunächst freilich nur um die Gleichheit vor dem Gesetz und entsprechend um Gleichheit bei der Rechtsprechung.

Von ihrem semantischen und grammatikalischen Wortlaut her sind die

---

<sup>7</sup> Zitiert bei *Marcel Gauchet*, Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheit 1789, Reinbek 1991 (orig.: *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989), 19.

französischen Menschenrechte im Unterschied zu den Formulierungen in der Virginia Bill of Rights<sup>8</sup> und anderen amerikanischen Rechte-Erklärungen für beide Geschlechter offen. Die männlichen Formen »homme«, »citoyen«, »chacun«, »aucun« sind nicht zwingend auf Männer bezogen, sondern können durchaus als korporative Oberbegriffe für sämtliche Menschen bzw. für jeden Menschen gleich welchen Geschlechts verwendet werden.

Eine solch umfassendere, emanzipatorische Bedeutung lag freilich nicht in der Intention der Autoren und parlamentarischen Beschlußfasser dieses Dokuments. Sie scheint ihnen auch bewußtseinsmäßig so fremd, ja abwegig gewesen zu sein, daß sie weder in den mehr als vierzig Vorschlägen zur Menschenrechtserklärung<sup>9</sup> noch in den Debatten der Nationalversammlung hierzu zwischen Juni und August eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Sieyès erwähnt immerhin ausdrücklich die Frauen und illustriert an ihrem Beispiel seinen Vorschlag, zwischen natürlichen und bürgerlichen Rechten auf der einen Seite und politischen Rechten auf der anderen zu unterscheiden. Die erste Gruppe von Rechten, die sogenannten passiven, stünden sämtlichen Bewohnern eines Landes zu, wobei er in der Erläuterung dieses Personenkreises die Frauen in eine Reihe stellt mit den Kindern, den Landstreichern und den Fremden als solchen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Verhältnisse nichts beitragen. Die politischen oder aktiven Rechte hingegen kämen nur den »Vollbürgern« zu, die ein bestimmtes Quantum Eigentum besäßen und Steuern zahlten.<sup>10/11</sup>

Als das Bekenntnis zur Gleichheit dann in einigen Kreisen doch auch im Sinne einer Gleichberechtigung der Geschlechter verstanden bzw. beansprucht wurde, präzisierte man das Rechtssubjekt der Menschenrechte in der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Jahre 1791, 1793 und 1795 als erwachsenen, Steuern zahlenden Mann.

Ähnliche nachträgliche »Verdeutlichungen« erfolgten auch in den Vereinigten Staaten, in England und in Holland. Sie wurden bis ins 20. Jahrhundert hinein festgehalten. Von der Rechtstradition her gesehen läßt sich diese einschränkende Präzisierung nicht geradewegs als ein Akt des »kollektiven Machtwillens der bürgerlichen Patriarchen, sich die Herrschaft über die Frauen um jeden Preis zu erhalten«<sup>12</sup>, deuten. Denn es handelte sich de

<sup>8</sup> Dort heißt es in Abschnitt 6 ausdrücklich, »[...] alle Männer [...] besitzen das Stimmrecht [...]«.

<sup>9</sup> Sie finden sich neuerdings dokumentiert in: L'An 1 des Droits de l'Homme. Textes réunis par *Antoine de Baecque*, Presses du CNRS, 1988. *Jürgen Sandweg*, Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis. Untersuchungen zur »Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte« von 1789, Berlin 1972 (= Historische Forschungen 6), 176–247, gab ihre Zahl noch mit über 30 an!

<sup>10</sup> *S. Sandweg*, Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis (Anm. 9), 190–195, vgl. 293f.

<sup>11</sup> Die Ratio dieser später von *Karl Marx* als bürgerliches Klassenbewußtsein angeprangernten Sicht (Zur Judenfrage, in: *Marx-Engels-Werke* I, 365) besteht in der Annahme, daß nur der besitzende und Steuern zahlende Bürger materiell und geistig unabhängig sei und deshalb erstens in seinen Entscheidungen frei und zweitens an der Politik überhaupt interessiert sei. Vgl. dazu noch einmal Sieyès: »Il faut considérer les citoyens contributables comme les actionnaires de la grande entreprise sociale, ils en font les fonds [...] et c'est pour eux qu'elle existe [...]« (zitiert nach *Sandweg*, Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis [Anm. 9], 293).

<sup>12</sup> So *Hannelore Schröder* in der Einleitung zu dem von ihr herausgegebenen und kommentierten Band: *Die Frau ist frei geboren. Texte zur Frauenemanzipation*, Bd. I, München 1979, 18.

facto auch um die Prolongierung und Verteidigung eines Rechtssystems, das an der rechtlichen Ungleichbehandlung der Frauen genauso wenig Anstoß nahm wie an den minderen Rechten der Vermögenslosen, Lohnarbeiter und Dienstboten im Vergleich zu den Vermögenden. Diesem Recht zufolge unterstanden Frauen bezüglich ihres gesellschaftlichen Tuns, ihres Eigentums und auch in den Entscheidungen, die die Kinder betrafen, primär der Ordnungsmacht des Vaters bzw. des Ehemanns. Trägerin persönlicher und sachlicher Rechte war die Frau nicht als weibliches Individuum, sondern gleichsam über den Mann bzw. die Institution der Familie bzw. Ehe vermittelt. Zugrunde lag diesem System eine strenge Trennung von zwei Rechtssphären, nämlich der der Öffentlichkeit und der des Hauses.

Der faktische Ausschluß der Frauen von den bürgerlichen und politischen Rechten hat seine ideelle Bekräftigung und Legitimation in der aufklärerischen Philosophie des 18. Jahrhunderts. Diese entwickelte nämlich die These von der völligen Verschiedenheit der Geschlechtercharaktere. In Rousseaus Erziehungsroman »Emile« hat sie eine klassische Darstellung gefunden, deren Wirkungsgeschichte bis an die pädagogische Gegenwart heranreicht.<sup>13</sup> Die Funktion der Ehefrau und Mutter wird dort als anthropologische Bestimmung der Frau entfaltet:

»Der Mann ist nur in gewissen Augenblicken Mann, die Frau aber ihr ganzes Leben lang Frau, oder wenigstens ihre ganze Jugend hindurch. Alles erinnert sie unaufhörlich an ihr Geschlecht, und um dessen Aufgabe erfüllen zu können, braucht sie eine entsprechende Konstitution. Während ihrer Schwangerschaft braucht sie Schonung, im Wochenbett Ruhe. Um die Kinder zu stillen, braucht sie eine bequeme Häuslichkeit. Um die Kinder zu erziehen, braucht sie Geduld und Zärtlichkeit, Eifer und Liebe, die vor nichts zurückschreckt. Sie ist das Band zwischen ihnen und deren Vater; sie allein flößt ihm Liebe zu ihnen ein und gibt ihm das Vertrauen, sie die Seinen zu nennen.«<sup>14</sup>

Von der Fähigkeit, Kinder auszutragen, her bestimmt sich in der Sicht Rousseaus alles weitere für die Frau: ihre Lebensweise, ihre Gefühle, ihre Bedürfnisse, ihre Aufgaben und Pflichten, und auch ihre Erziehung. Obschon Rousseau keineswegs in Abrede stellt, daß es eine Reihe von Fähigkeiten gibt, die beiden Geschlechtern gemeinsam sind und daß sich die Fähigkeiten bei beiden im ganzen genommen die Waage halten, entwickelt er das Konzept für die weibliche Erziehung von der Prämisse aus, daß die Fähigkeiten, die beiden Geschlechtern gemeinsam sind, den Frauen in geringerem Maße gegeben seien als den Männern.<sup>15</sup> Diese angebliche Unterlegenheit wird mit der Konsequenz verknüpft, daß die

---

<sup>13</sup> Zur Anthropologie der Geschlechter in der Aufklärung und ihrer Vor- und Nachgeschichte s. *Geneviève Lloyd*, *Das Patriarchat der Vernunft: »männlich« und »weiblich« in der westlichen Philosophie*, Bielefeld 1985 (orig.: *The Man of Reason. »Male« and »Female« in Western Philosophy*, London 1984); *Heidemarie Bement*, *Galanterie und Verachtung. Eine philosophiegeschichtliche Untersuchung zur Stellung der Frau in Gesellschaft und Kultur*, Frankfurt/New York 1985; *Lieselotte Steinbrügge*, *Das moralische Geschlecht. Theorie und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung*, Weinheim 1987 (= *Ergebnisse der Frauenforschung* 11); *Ursula P. Jauch*, *Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilskritik und bürgerliche Geschlechtsvormundschaft*, Wien 1988.

<sup>14</sup> *Jean-Jacques Rousseau*, *Emil oder Über die Erziehung*. Vollständige Ausgabe in neuer deutscher Fassung von L. Schmidts, Paderborn 4. Aufl. 1978, 389.

<sup>15</sup> Ebd. 393.

Frau dazu bestimmt sei, einem Mann zu gehorchen und frühzeitig zu lernen, auch Unrecht zu erdulden.<sup>16</sup> Diese Folgsamkeit der Ehefrau will Rousseau gleichwohl von der Stellung einer Dienstmagd unterschieden sehen<sup>17</sup>: Entscheidungsbefugnis des Mannes und Wirken der Frau ordnen sich eher nach dem Modell arbeitsteiliger Zuständigkeit zu als nach dem Modell von Befehl und gehorsamer Ausführung. Bei aller Abhängigkeit in der vom Mann geleiteten Ehe erlaube die Verschiedenheit der Geschlechtscharaktere auch viel Unabhängigkeit. Mann und Frau bilden zusammen gleichsam »eine moralische Person, deren Auge die Frau und deren Arm der Mann ist«<sup>18</sup>.

Diese Sicht zugrundegelegt, erübrigt sich eine Rechtfertigung für den Ausschluß der Frau von den bürgerlichen und politischen Rechten des Mannes. Denn was aus heutiger Sicht als Ausschluß interpretiert werden muß, scheint lediglich die rechtliche Entsprechung zur Polarisierung der Geschlechtscharaktere: Diesen wird jeweils eine eigene Lebens- und Rechtssphäre zugeordnet, nämlich die Familie der Frau und die Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit dem Mann. Beide Sphären gelten nicht nur als völlig verschieden, sondern auch als autonom. Daß Frauen ebenso Rechte haben wie Männer, wird nicht bestritten; bestritten wird allerdings wohl, daß ihnen dieselben Rechte zustehen wie den Männern.

## 2. *Programmatische Forderungen nach Menschenrechten für die Frau*

Die Forderung nach Gleichbehandlung bzw. die Kritik an der Benachteiligung der Frauen findet sich im Vor- und Umfeld der Ideen, die auf die Menschenrechtserklärung einwirkten, erstaunlich selten. Aus den USA ist nur die beherzte Intervention der Frau des damaligen Präsidenten, Abigail Adams, bekannt, mit der sie ihren Mann nach der Unabhängigkeitserklärung aufforderte, »in dem neuen Gesetzeswerk, das nun erarbeitet werden muß«, »großzügiger und freundlicher« an den Frauen zu handeln als die Vorfahren und »nicht solche unbegrenzte Macht in die Hand der Ehemänner« zu legen.<sup>19</sup> Zu den wenigen Ausnahmen in Frankreich gehört Jean-Antoine de Condorcet, Mathematiker, Philosoph und Mitautor der *Encyclopédie*. Nachdem er schon in den Jahren vor der Revolution in mehreren Schriften die ungleiche Behandlung der Geschlechter und den Ausschluß der Frauen von politischer Betätigung als Unrecht kritisiert hatte, veröffentlichte er 1789 einen Zeitschriftenartikel »Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht«<sup>20</sup>, in dem er nachdrücklich für die unterschiedslose Geltung der Menschenrechte auch

<sup>16</sup> Vgl. ebd. 401.

<sup>17</sup> S. ebd. 393 u. 415.

<sup>18</sup> Ebd. 409.

<sup>19</sup> Zitiert nach *Schröder* (Hg.), *Die Frau ist frei geboren* (Anm. 12), 19.

<sup>20</sup> Deutsch dokumentiert bei *Schröder* (Hg.), *Die Frau ist frei geboren* (Anm. 12), 55–63.

für die Frauen eintrat. Eigens nannte er das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und das Recht, einen Betrieb zu führen, als besonders plausible Forderungen.<sup>21</sup>

Condorcet legte seine ganze Argumentation daraufhin an, daß beiden Geschlechtern dieselben Rechte zuständen, weil die Frauen genau wie die Männer »sinnliche Wesen sind, sich moralische Ideen aneignen und mit diesen Ideen umgehen können«.<sup>22</sup> Die Einwände für den Ausschluß der »Hälfte des Menschengeschlechts«<sup>23</sup> entlarvte er als »Gewohnheit«, »absurdes Vorurteil«, »Akt der Tyrannei«, Inkonsequenz und falsche Beobachtung, Ungerechtigkeit und »Furcht« vor dem Einfluß der Frauen und ihrer Unabhängigkeit. Im Gegensatz dazu postulierte eine 1791 erschienene »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin«<sup>24</sup> eine Reihe spezifischer Frauenrechte. Verfasserin dieses Dokuments, über dessen damalige Verbreitung nichts bekannt ist (was eher dafür spricht, daß es ignoriert wurde), war *Marie Aubry*, die sich das Pseudonym »*de Gouges*« zulegte und eine Reihe von Theaterstücken und Romanen veröffentlicht hatte. Während der Revolution schrieb sie politische Kommentare und versuchte gelegentlich, durch Flugschriften Einfluß auf den Gang der Ereignisse zu nehmen. Ihr Einspruch gegen die Hinrichtung des Königs und möglicherweise auch die Widmung der »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« an die Königin wurden als Indiz für den Verdacht genommen, Royalistin zu sein, der schließlich zusammen mit der Gegnerschaft zu Robespierre zu ihrer Guillotiniierung im Jahr 1793 führte.<sup>25</sup> Die von *de Gouges* verfaßte Erklärung legt die Menschenrechtsdeklaration von 1789 zugrunde und formuliert sie artikelweise im Sinne der Gleichberechtigung um. Die Autorin wählt hierbei nicht den denkbaren Weg einer Korrektur dieser Erklärung durch Erweiterung der männlichen Formulierungen durch weibliche, sondern konstruiert eine eigene Menschenrechtserklärung für das weibliche Geschlecht. Eigen ist sie insofern,

---

<sup>21</sup> S. ebd. 62.

<sup>22</sup> Ebd. 56.

<sup>23</sup> Ebd. 55.

<sup>24</sup> Deutsch dokumentiert zuerst bei *Schröder* (Hg.), *Die Frau ist frei geboren* (Anm. 12), 36–40. Eine leicht revidierte Fassung bietet *Ute Gerhard*, *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990, 263–265. Diese Übersetzung, die zudem synoptisch der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 gegenüber gedruckt ist, lege ich im folgenden zugrunde.

<sup>25</sup> Zur Biographie der Olympe de Gouges s. *Oliver Blanc*, *Olympe de Gouges*, Paris 1981; *Salomé Kestenholz*, *Die Gleichheit vor dem Schafott. Portraits französischer Revolutionärinnen*, Darmstadt 1988; *Paul Noack*, *Olympe de Gouges. Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau*, München 1992.

als sie neben den gleichen Rechten für die Frau auch frauenspezifische Menschenrechte reklamiert. Das Ergebnis versteht sich dementsprechend nicht als Alternative oder Ersatz der schon vorhandenen Menschenrechtserklärung von 1789, sondern als die ausdrücklich gemachte »zweite Hälfte« des in dieser virtuell enthaltenen, logisch möglichen und von der faktischen Rolle der Frauen in den revolutionären Geschehnissen erforderlichen Verständnisses. Sie legt damit aber auch den versteckten und durch lange Tradition weitgehend unbemerkt gebliebenen bzw. für unabänderlich-selbstverständlich gehaltenen mannzentrierten Blickwinkel bloß.

An der Spitze dieser Rechteerklärung steht die Forderung, daß die Frauen in die Nationalversammlung aufgenommen werden. Die systematische Konsistenz stellt Art. 6 her: Heißt es dort in der Fassung der Erklärung von 1789 ganz im Sinne von *Rousseau* »Das Gesetz ist Ausdruck des allgemeinen Willens«, so wird dieser Satz jetzt in der Frauenrechtserklärung postulativ gewendet (»sollte«) und dadurch deutlich gemacht, daß dieser Grundsatz erst noch verwirklicht werden muß. Wie, sagt die ergänzende Bestimmung über die Mitwirkung der Frauen an der Gesetzgebung und ihre Zulassung »zu allen Würden, Stellungen und Beamtungen«. Entsprechend weitet Art. 16 das Kriterium für die Legitimität des Gesellschaftsvertrags aus: Als nichtig wird er nicht nur dann definiert, wenn die Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltenteilung nicht institutionalisiert gesichert sind, sondern auch dann, wenn die Mehrheit der Individuen einer Nation an seinem Zustandekommen nicht mitgewirkt hat.

Ein bemerkenswerter Unterschied zum Vorbild von 1789 besteht darin, daß in den Art. 4 und 5 das Verhältnis zwischen Menschenrecht und Gesetzen umgekehrt wird: Haben die Gesetze nach der allgemeinen Erklärung die Aufgabe, die Grenzen der Ausübung der natürlichen Rechte zu definieren, also den Freiheitsraum jedes einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft verbindlich festzulegen, so erscheinen in der Erklärung von *de Gouges* »die Gesetze der Natur und Vernunft« als die höchststrangigen Normen, an denen sich alle positiven Gesetze messen lassen müssen und die die faktischen Beschränkungen – insbesondere die fortdauernde Tyrannei, die der Mann der Frau entgegengesetzt – aufsprengen. Dieselbe Logik findet sich auch in der Bewertung des Widerstands: Die Passage der Vorlage über die Strafbarkeit des Widerstands gegen eine Vorladung oder Festnahme, wenn sie auf der Grundlage eines Gesetzes steht, wird weggelassen (Art. 7), das natürliche Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung hingegen durch ein »besonders« akzentuiert (Art. 2), was durchaus Raum für die Möglichkeit schafft, daß der Widerstand gegen die Unterdrückung durch einen tyrannischen Ehemann mitgemeint sein könnte.<sup>26</sup> Die den Rechtsschutz vor Verfolgung und bei Strafverfahren betreffenden Art. 7–9 sind bei *de Gouges* so umformuliert, daß sie vor allem auf eine strikte strafrechtliche Gleichbehandlung der Frau Wert legen. Auf jegliche Sonderrechte, die als begünstigende Privilegien aufgefaßt werden könnten, von der ihnen zugrundeliegenden Logik her jedoch in Wirklichkeit diskriminierend sind, weil sie bei Frauen generell eine verminderte Zurechnungsfähigkeit unterstellen<sup>27</sup>, wird ausdrück-

---

<sup>26</sup> Diese weite Geltung wird im Kommentar von *Schröder* (Die Frau ist frei geboren [Anm. 12], 52) als »selbstredend« beansprucht behauptet.

<sup>27</sup> Das vorrevolutionäre französische Strafrecht kannte in Weiterführung der römisch-rechtlichen Tradition die »imbellitas sexus«. S. dazu den Hinweis bei *Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung (Anm. 24), 62f.

lich verzichtet (Art. 7). Dieser Verzicht auf eine Sonderbehandlung bei Konflikten mit dem Gesetz ist die Grundlage, um mittels eines Symmetriearguments das Recht der Frau auf politische Meinungsäußerung und parlamentarische Mitsprache zu urgieren: »Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Tribüne [gemeint: in der Nationalversammlung] zu besteigen [...]«. (Art. 10) Das Menschenrecht der Meinungsäußerung bekommt in Art. 11 der Frauenrechtserklärung noch eine frauenspezifische Ergänzung: Den Frauen wird nämlich ausdrücklich das Recht garantiert, den Erzeuger ihres Kindes namentlich zu nennen. Damit wird ein »barbarisches Vorurteil«, das nichteheliche Mutterschaft, den Lebensunterhalt von Mutter und Kind, die Last der Erziehung, Ehrverlust und Verdächtigung, implicite auch sexuelle Ausnutzung von Abhängigkeit und Vergewaltigung zugunsten der Männer mit einem undurchsichtigen Schleier zudeckte, als an den Kern weiblicher Existenz in der Gesellschaft gehend decouviert und attackiert. – Unter Bezugnahme auf weitere Schriften von *de Gouges* hat *Ute Gerhard* darauf aufmerksam gemacht<sup>28</sup>, daß auch der Ergänzung am Anfang des Art. 17, der sonst ganz die Vorlage übernimmt, in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zukommt: Die Gemeinsamkeit bzw. Aufteilung des Eigentums zwischen beiden Geschlechtern erscheint als Voraussetzung für ein nichtabhängiges Verhältnis der Frau zum Mann auch in der Ehe, zugleich auch als Basis, um die Kinder bei nichtregulären Umständen (Nichtehelichkeit des Kindes, Witwenschaft, Betrug durch den Mann, Scheidung u. ä.) großziehen zu können.

Anfang der 90er Jahre meldeten sich im nichtfranzösischen Ausland noch zwei weitere Stimmen zu Wort, um die Menschenrechte der Frauen zu reklamieren, *Mary Wollstonecraft*<sup>29</sup> und *Theodor Gottlieb von Hippel*. Die »Vindication of the Rights of Women« der Engländerin *Wollstonecraft*, die schon mit einer Replik auf *Burkes* Schrift gegen die Französische Revolution hervorgetreten war<sup>30</sup>, sollte unter anderem Talleyrand dazu bewegen, seine Programmschrift über das neue öffentliche Erziehungssystem zu revidieren.<sup>31</sup>

Erziehung scheint ihr nämlich der entscheidende Schlüssel zu sein sowohl zur »kindischen Unselbständigkeit« der Frau in der Vergangenheit<sup>32</sup>, als auch zu einem selbstbestimmten Frausein in der Zukunft. Während dem Mann zugestanden würde, für seine Freiheit zu kämpfen und über sein Glück selbst zu urteilen, enthielte man den Frauen alle bürgerlichen und politischen Rechte vor und beschränkte sie zwangsweise auf den Raum ihrer Familien.

<sup>28</sup> *Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung (Anm. 24), 67f.

<sup>29</sup> Eine zweibändige Neuauflage der Übersetzung von B. Pappenheim, die durch eine Reihe von Materialien ergänzt wird, erschien unter der Betreuung von B. Rahm 1975–1976 in Zürich.

<sup>30</sup> *A Vindication of the Rights of Man*, Johnson 1790.

<sup>31</sup> S. die ausführliche Widmung, abgedruckt in Bd. II, 19–33.

<sup>32</sup> »In der Erziehung der Frauen wird die geistige Ausbildung immer einer äußerlichen Formvollendung hintangesetzt. Infolgedessen kann der Körper, entnervt durch mangelnde Bewegung und falsche Auffassung von Sittsamkeit, niemals zur rechten Entfaltung von Grazie und Schönheit gelangen. Die Fähigkeiten der jungen Mädchen werden nie durch Broterwerb angespornt. Da es für die Frauen keine ernststen wissenschaftlichen Studien gibt, so wendet sich ihr natürlicher Scharfsinn alsbald äußerlichen Dingen zu. Komplizierte Anstandsregeln nehmen bei ihnen die Stelle einfacher Grundsätze ein. Diese Art der Erziehung ist schuld an der Schwäche der Frauen.« (I, 39 [in üblicher Orthographie]).

Das eigentliche Unrecht gegenüber den Frauen bestünde darin, daß sie in ihrer Jugend nicht die gleiche körperliche und geistige Erziehung wie die Jungen bekämen, stattdessen weitgehend nur in Eigenschaften, Beschäftigungen und Aufmerksamkeiten trainiert würden, die ihnen zwar eine Zeitlang die Bewunderung und Schmeichelei der Männer verschafften, sie aber auch um ihre natürlichen Rechte prellten, ohne daß sie dies merkten. Die leidvollen Folgen dieser versteckten Entrechtung zeigten sich aber später, wenn die körperliche Attraktivität schwinde, Gewöhnung eintrete oder Eltern bzw. Ehemann stürben. Die entscheidende Grundlage und Rechtfertigung dieser andersartigen Erziehung und des damit korrespondierenden Ausschlusses von den Menschenrechten sei die Annahme, daß die Frau weniger Vernunft habe als der Mann. Diese Behauptung sei aber noch nie bewiesen worden, die Vorenthaltung der Menschenrechte daher eine Ungerechtigkeit.

Energisch plädiert *Mary Wollstonecraft* daher dafür, in der Erziehung die Geisteskraft der Mädchen frühzeitig und sorgfältig zu schulen, sie wissend zu machen und ihre Bildung nicht unter dem Vorwand, daß ihr Geschlecht einen ganz anderen Charakter habe, auf Anmut, Reiz, Sanftmut, Gefügigkeit und Gemüt zu begrenzen oder zu konzentrieren. Scharfsinnig und massiv kritisiert sie vor allem Rousseaus Erziehungsgrundsätze, die er aus ihrer als Natur behaupteten Schwäche, Passivität, Bestimmung zu gefallen und Unterlegenheit gegenüber dem Mann ableiten zu können glaubt, als wilde »Hirngespinnste«.<sup>33</sup>

In seinem Buch »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber«<sup>34</sup> analysierte der Jurist *von Hippel* die gesellschaftliche Stellung der Frau anhand der geltenden Gesetzesbestimmungen seiner Zeit als bevormundend, beleidigend und heuchlerisch. »Man erniedrigt ein ganzes Geschlecht zur Sklavenklasse«.<sup>35</sup> »Kurz und gut, sie haben das Recht, alte Kinder zu bleiben bis an ihr seliges Ende [...]«<sup>36</sup> Ausdrücklich Bezug nehmend auf die Tatsache, daß »Menschenrechte laut und auf den Dächern gepredigt werden«<sup>37</sup>, stellt er es als Anachronismus hin, den Frauen auch weiterhin die Menschen- und die Bürgerrechte vorzuenthalten, die sie ohne ihre Schuld verloren hätten. Prinzipien, die im Staat längst obsolet geworden seien, wie Sklaverei, Gnade statt Recht, Lehnsherrschaft und Vasallentum, Willkür dessen, der Macht hat, könnten in der Sphäre des Hauses nicht einfach ungebrochen fortgelten. *Von Hippel* appelliert an die Gerechtigkeit und den Großmut der Männer, von den unhaltbaren Argumenten, Befürchtungen und Bequemlichkeiten, aber auch von der Eigennützigkeit<sup>38</sup> Abschied zu nehmen und die Frauen in die ihnen zustehenden Rechte wieder einzusetzen.

Die Forderung nach Frauenrechten ist später nur noch selten in so starker Anlehnung und Bezugnahme auf die Menschenrechtserklärung formuliert worden. Trotzdem kann man mit *Ute Gerhard* sagen, daß der Anspruch auf die Menschenrechte auch für die Frauen »das einheitliche und gleichbleibende Ziel für die Frauenbewegung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts« war.<sup>39</sup> Die Stoßrichtung war freilich die Beseitigung einzelner konkreter Benachteiligungen (z. B. im Stimm- und Wahl-

<sup>33</sup> S. Bd. I, 81–95.

<sup>34</sup> Berlin 1792. Vollständig abgedruckt in: Theodor Gottlieb von Hippels sämtliche Werke, Bd. VI, Berlin 1828.

<sup>35</sup> Ebd. 81.

<sup>36</sup> Ebd. 83.

<sup>37</sup> Ebd. 120.

<sup>38</sup> »Und Männer! ihr wollt glauben, eine halbe Welt wäre zu eurem bon plaisir, zu eurem eigentlichen Willen, das ist verdolmetscht: zu eurem Eigenwillen, da?« (ebd. 119)

<sup>39</sup> Gleichheit ohne Angleichung (Anm. 24), 75.

recht, im Zugriff auf gemeinsames Vermögen, im Erziehungsrecht) und die Änderung des kulturell fest verankerten Bewußtseins, das die Frauen sowohl bei der Definition von Problemlagen als auch bei der Verwirklichung politischer Partizipation immer nur mit einschloß und Bestrebungen nach mehr Selbstbestimmung und Unabhängigkeit eher abwehrte.

## II. DIE ÜBERWINDUNG DER UNGLEICHHEIT DER GESCHLECHTER ALS POSTULAT DER LOGIK DER MENSCHENRECHTS-ENTWICKLUNG

### 1. *Die Schlüsselstellung der Gleichheitsidee*

Wohl nicht die einzig denkbare, aber sicher faktisch die wichtigste normative Bezugsgröße für die Forderung nach Frauenrechten ist die Gleichheit. Die Wurzeln der Idee einer anthropologisch begründeten Gleichheit reichen tief in die antike Philosophie und Rechtskultur, besonders der Römer (schon die Allgemeinheit des Gesetzes bedeutet ja ein Stück Gleichheit!), zurück.<sup>40</sup> In der jüdisch-christlichen Überzeugung, daß alle Menschen Geschöpfe des einen Gottes sind und Mann wie Frau nach dem Bild Gottes geschaffen sind, fand sie eine starke Entsprechung. Der Glaube, daß Jesus Christus für alle gestorben ist, so daß – wie Paulus in Gal 3,28 schreibt – die Unterschiede volksmäßiger, machtmäßiger und geschlechtlicher Art in Christus irrelevant werden, sowie die Erwartung eines eschatologischen Gerichts, bei dem das Ansehen der Person, Reichtum, Rang und irdische Macht unberücksichtigt bleiben und dessen Ergebnis gerade eine Verkehrung der jetzt bestehenden Verhältnisse sein kann, verankern das Gleichheitsmotiv fest im Christentum. Die Gleichheit von Mann und Frau in der Würde stand trotz gelegentlicher Problematisierung und vor allem trotz der massiven und auch mit theologischen Argumenten gerechtfertigten Ungleichheit im realen Leben in der christlichen Tradition nie ernsthaft zur Disposition. Das sozialreformerische Potential dieser Überzeugung blieb freilich ›gezähmt‹, solange das Denken und Handeln an einer hierarchisch aufgebauten seinshaften Ordnung Maß nahm, die in der realen Sozialord-

---

<sup>40</sup> S. dazu u.a. *Hubert Cancik*, Gleichheit und Freiheit. Die antiken Grundlagen der Menschenrechte, in: *Günter Kehr* (Hg.), »Vor Gott sind alle gleich«: Soziale Gleichheit, soziale Ungleichheit und die Religionen, Düsseldorf 1983, 190–211, und die wohl gründlichste historische Studie von *Otto Dann*, Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980 (= Historische Forschungen 16).

nung – angefangen vom Kaiser bzw. König bis hinunter zum Haus – eine sichtbare Entsprechung hatte. Erst die Verschiebung der Perspektive vom objektiven Ordo des Ganzen zur individuellen Vernunft und Freiheit seit dem 16. und vor allem 17. Jahrhundert machte Gleichheit als subjektiven Anspruch (auf von Geburt an vorhandene und auch in Gesellschaft unverlierbare Menschenrechte) denkbar und setzte damit deren latente politische, rechtliche und soziale Sprengkraft frei. In diesem vermittelten Sinn ist es berechtigt, zu sagen, daß die politische und rechtliche Gleichheit, auch diejenige von Mann und Frau, ein Ergebnis des Druckes ist, den das Theologumenon von der Gleichheit aller Menschen vor Gott in der Wirkungsgeschichte des Christentums entfaltet hat.

Gleichheit bezeichnet weder eine konkrete Sache noch eine Person noch eine Eigenschaft, sondern eine Relation, die zwischen mehreren Dingen oder Personen besteht. Sie wird festgestellt in bestimmten Merkmalen, hinsichtlich derer mehreres miteinander verglichen wird. Gleichheit kann zumindest im anthropologisch-sozialen Kontext des Geschlechterverhältnisses aus naheliegenden Gründen nicht Selbigkeit in genau dem Sinne meinen, wie beispielsweise Autos derselben Marke einander gleichen, sondern immer nur Gemeinsamkeit trotz gewisser Verschiedenheiten. »Gleichheit« besagt zwar Übereinstimmung im Entscheidenden, aber sie schließt Differenz keineswegs aus.<sup>41</sup>

Welcher Charakter dieser Differenz zugesprochen wird und wie sie im Verhältnis zum Gemeinsamen gewichtet wird, ist der entscheidende Punkt bei der normativen Verwendung von »Gleichheit«. Gleichheit im ganzen und ohne nähere Spezifizierung der Hinsicht zu fordern, machte allenfalls da Sinn, wo mehrere Personen oder Dinge unter sämtlichen Hinsichten gleich sind. Abgesehen von diesem Extremfall jedoch ist die Forderung nach Gleichheit stets nur gehaltvoll »im Bezug auf etwas« und »unter Vernachlässigung oder Absehung bestimmter Unterschiede«. Das menschenrechtliche Gleichheitsgebot ist deshalb nicht notwendig und von vornherein in dem maximalen Sinn zu verstehen, daß jeder in jedem Augenblick und unter allen denkbaren Umständen dieselben Rechte oder gar dieselben Eigenschaften haben muß, sondern zunächst bescheidener so, daß die Rechte in der Gesellschaft mit ihren vielen Unterschieden so generalisiert sind, daß sie von Differenzen in bestimmten Merkmalen nicht mehr abhängen. Wie Normen Handlungskonstellationen und Ver-

---

<sup>41</sup> S. dazu Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung (Anm. 40), 16–20. Ferner auch: Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt 1986, 359–363.

pflichtungen sachlich und zeitlich generalisieren, so läßt sich die Gleichheitsforderung als soziale Generalisierung verstehen. Es geht nicht darum, daß alle in sämtlichen Hinsichten gleich sein sollen, sondern darum, daß bestimmte Unterschiede als nicht relevant zugelassen werden.

Bei der Entscheidung, welche Verschiedenheiten rechtlich relevant sein dürfen und welche nicht, spielt eine wichtige Rolle, ob die jeweilige Differenz bloß Ergebnis gesellschaftlicher Konvention ist, ob ihr eine biologische Gegebenheit zugrunde liegt, ob sie in einer bestimmten Funktion für die Gesellschaft begründet ist oder ob sie sich nach dem Maß an individuellem Einsatz richtet. Nicht jede Ungleichheit wird als Ungerechtigkeit beurteilt, sondern nur jene, die Ergebnis gesellschaftlichen Handelns ist und gleichwohl dem Mitglied der Gesellschaft prinzipiell keine Chance zur Korrektur einräumt.<sup>42</sup> In der Entwicklung der Menschenrechte war die erste und massivste Gestalt solcher, als ungerecht beurteilten Ungleichheit die unabänderliche Zugehörigkeit zu einem Stand durch Geburt. Als ungerecht konnte sie freilich erst beurteilt werden, nachdem sie nicht mehr für eine natürliche Gegebenheit galt. Diese Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit ändern und sei es auch nur insofern, als die sozialen Differenzen, die mit den biologischen verbunden sind, eines Tages als nicht zwangsläufig oder nicht koextensiv, in beiden Fällen jedoch als veränderbar oder wenigstens ergänzbar aufgedeckt werden. Im Verhältnis zwischen rechtlicher Ungleichheit von Mann und Frau und der biologisch-funktionalen Differenz der Geschlechter ist gerade dieses eingetreten und hat zur Delegitimierung des herkömmlichen Geschlechtsarrangements geführt, deren Aufarbeitung noch immer anhält. Dabei ergeben sich Ansätze für einen Diskurs über Frauenrechte sowohl im Blick auf die entdeckten Gemeinsamkeiten (Handlungsfähigkeit, moralisches Urteil, Intelligenz, Belastbarkeit) wie auch hinsichtlich der auch weiterhin unersetzbaren Leistungen der Frauen für die Gesellschaft.

---

<sup>42</sup> Zu Recht weist deshalb *Rüdiger Lautmann* darauf hin, daß Gleichheit und Ungleichheit offensichtlich verschiedenen theoretischen Ebenen angehören: »Als Gegenbegriff zu Gleichheit eignet sich eher *Differenz*; denn nicht jede Zuteilung verschiedener Güter muß einem Verdikt als ungleich = ungerecht verfallen [...]. Ungleichheit in einem deskriptiven Sinn beginnt, sobald von dem starren Prinzip der Quotierung nach Köpfen abgegangen wird (also von der absoluten »Gleichheit« der Resultate). Ungleichheit im normativ-kritischen Sinne entsteht indessen erst, wenn der Verteilungsmodus gegen Gerechtigkeitsstandards verstößt. Auch differente Zumessungen können noch billigenswert sein, etwa wenn sie sich nach den subjektiven Bedürfnissen richten.« (Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen 1990, 51).

## 2. Die subversive Wirksamkeit der Gleichheitsidee in der Menschenrechtsentwicklung

Auch wenn Gleichheit als politisch-soziales Prinzip keine feste inhaltliche Bedeutung hat, war sie in der Geschichte der Menschenrechtsentwicklung immer wieder die Grundlage und das Analogon für die Korrektur weiterer Ungleichheiten. Sie setzte auch dort noch Erwartungen und Unrechtsbewußtsein frei, wo ihr konkreter Gehalt die Anerkennung zumindest in der Gestalt einer formellen öffentlich-rechtlichen Gesetznorm erreicht hatte. So ist vieles, was heute im Zusammenhang der Gleichheitsforderung als logische Selbstverständlichkeit erscheint, in Wirklichkeit erst durch immer neue Rückgriffe auf den Gleichheitsgrundsatz allmählich und im zeitlichen Nacheinander erzwungen worden.

Zunächst richtete sich die Gleichheitsforderung der Menschenrechtsdeklarationen gegen die Vor- und Sonderrechte von König, Adel und Klerus. Implicite und wirkungsgeschichtlich bedeutete dies aber auch einen Anschlag auf den Gegensatz von Herren und Untertanen, Freien und Leibeigenen. In den amerikanischen Nordstaaten war die Aufhebung der Sklaverei nicht das Ergebnis einer breiten Revolte oder ein Akt humanitärer Großmütigkeit, sondern eine Schlußfolgerung, die die Gerichte anlässlich der Klage von Sklaven aus dem Artikel der Verfassung zogen, der davon sprach, daß alle Menschen frei und gleich geboren seien.<sup>43</sup> In Deutschland und in einigen anderen Ländern Europas führte der sich verschärfende Gegensatz zwischen Arm und Reich nach langem Ringen dazu, dem einzelnen auch soziale Rechte zuzuerkennen, die einerseits wenigstens das Lebensminimum garantieren, andererseits bestimmte soziale Ungleichheiten reduzieren sollten. Als man erkannte, in welchem Maße Bildung die spätere Plazierung und Partizipationschancen in der modernen Gesellschaft vorentscheidet, war es wiederum der Gedanke der Gleichheit, der programmatisch die Erweiterung der klassischen Freiheitsrechte um kulturelle Menschenrechte erzwang. Bei der Anerkennung der Konfessions- und Religionsfreiheit anstelle der früheren Genehmigung, in ein konfessionell anders dominiertes Land auszuwandern, oder anstelle der bloßen Duldung anderer Kulte war der Gleichheitsgedanke ebenfalls eine starke Triebkraft. Religiöse und rechtlich-bürgerliche Gleichstellung verknüpften sich in der Emanzipation der Juden. Das Ringen um die rechtliche Gleichstellung der Farbigen in Ländern, die von Weißen dominiert wurden, vollzog sich einerseits

---

<sup>43</sup> S. *Martin Kriele*, Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Opladen 2. Aufl. 1981, 161.

parallel zum Prozeß der Dekolonisation; zugleich verlor der Grundsatz der Rassentrennung aufgrund des als Teil des demokratischen Regierungssystems anerkannten Gleichheitsprinzips in einem jahrzehntelangen Erosionsprozeß seine innere Plausibilität.

Diese Logik der Problematisierung von immer weiteren Ungleichheiten macht schließlich auch nicht mehr Halt vor dem Unterschied von Mann und Frau. Je unsicherer wird, was wirklich geschlechtsspezifische Konstitution und was erworbene bzw. anezogene Eigenschaften sind, desto mehr verliert die Polarisierung der sozialen Rollen von Mann und Frau an Plausibilität und desto mehr erschließen sich den Frauen neue Handlungsbereiche. Die Forderung nach Gleichheit der Rechte («Gleichberechtigung») spielt in diesem Prozeß eine nicht leicht zu überschätzende instrumentelle Rolle. Ihre expansive Kraft ist auch heute noch nicht erloschen. Bezog sie sich in der älteren Frauenrechtsbewegung vor allem auf das Verhältnis Bürgerin – Staat sowie auf den rechtlichen Rahmen von Ehe und Familie, so tritt sie gegenwärtig darüber hinaus auch in Gestalt der Frage auf, wie durch Gesetze die Voraussetzungen zur Nutzung der formell bestehenden Freiheitsräume geschaffen und faktische Benachteiligungen (ökonomischer, sozialer, aber auch mentaler und sprachlicher Art) reduziert werden könnten.

Die historische Durchschlagskraft der Gleichheitsidee verdankt sich ihrer engen Verknüpfung mit dem Verlangen nach größerer Autonomie des Individuums. Erst als Gleichheit nicht mehr als bloß ontologische und eschatologische Realität galt, sondern in der Figur des Menschenrechts auch als subjektiver Rechtsanspruch des einzelnen gedacht und proklamiert wurde, konnte sie die objektiven Herrschafts- und Ordnungsstrukturen nicht mehr nur überbieten, sondern entfaltete eine fermentierende Dynamik, die immer neue Ungleichheiten in ihren Strudel zog. Vergleichbar der Rezeptionsgeschichte des Dekalogs, der heute weit über den Kreis der sich zum Christentum Bekennenden als Minimal katalog moralischen Verhaltens für jedermann anerkannt ist, in seinem historischen Ursprung indessen nur den erwachsenen, männlichen, freien Vollbürger in Israel (also insbesondere weder Kinder noch Frauen und erst recht nicht Sklaven) im Blick hatte<sup>44</sup>, steht am Ende der Entwicklung ein Ergebnis, das über den faktischen Geltungsbereich am Anfang weit hinausreicht und zu bestimmten Festlegungen damals sogar im Widerspruch steht, das sich aber gleichwohl als Weiterbildung einer Idee und

---

<sup>44</sup> Vgl. *Frank Crüsemann*, *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, München 1983, 28–35.

eines Postulats deuten und begreifen läßt, dem die Menschenrechte selbst entstammten und das diese thematisierten und promulgierten. Tatsächlich beinhalten die Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts ja ausdrücklich die Gleichheitsforderung als hochrangiges Prinzip für die politische Ordnung. Auch wenn dieses – von einigen bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen – damals noch nicht auf die Nivellierung der politischen und rechtlichen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen angewendet wurde, bot das Konzept der Gleichheit unter späteren und unter heutigen Bedingungen einen Maßstab zur Kritik der vielen sozialen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen.

Es entspricht deshalb nicht der tatsächlichen Bedeutung, wenn die Menschenrechte, wie sie in Amerika und im Frankreich des 18. Jahrhundert erklärt wurden und die Verfassungsgeschichte bis heute nachhaltig beeinflusst haben, als Männerrechte disqualifiziert werden. In Wirklichkeit waren und sind sie bis heute vielmehr der Nenner, der ein neues, gerechteres Verhältnis der Geschlechter herbeiführen helfen kann. Die Menschenrechte sind weder die Frauen benachteiligend noch Ausdruck patriarchaler Bevormundung; vielmehr müssen sie ergänzt und konsequent gemacht werden, damit durch sie jede in Form von Gesetzesrecht gekleidete oder auch nur durch Gesetzesrecht geschützte Rechtsverletzung, Benachteiligung, Bevormundung, Diskriminierung von Frauen aufgebrochen werden kann.

Das Bedürfnis, zu erklären, weshalb trotz der Anerkennung des Gleichheitsprinzips die ausgeprägten Ungleichheiten unter den Menschen, die für ein späteres Empfinden selbstverständlich und zwingend mit dem Gleichheitsgrundsatz kollidieren, nicht allesamt auf einen Schlag erkannt und beseitigt wurden, beschäftigte schon *Condorcet*. Er fand eine befriedigende Antwort in der aufschlußreichen geschichtspsychologischen Fiktion, daß sich die Menschen »an die Verletzung ihrer naturgegebenen Rechte so gewöhnen [könnten], daß unter denen, die sie verloren haben, keiner daran denkt, sie zurückzufordern, und nicht glaubt, ein Unrecht erlitten zu haben«. <sup>45</sup>

### 3. *Der aktuelle Stand der Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechte*

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält in Art. 3 neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot auch ausdrücklich die Gleichbe-

---

<sup>45</sup> *Condorcet*, Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht, deutsch in: *Schröder* (Hg.), Die Frau ist frei geboren (Anm. 12), 55.

rechtigung von Mann und Frau<sup>46</sup> als eine von dessen Konkretisierungen. Sie wird in Abs. 3 verstärkt durch das Verbot, jemanden aufgrund seines Geschlechts zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Nach diesem Artikel gelten Differenzierungen wegen des Geschlechts, es sei denn, sie wären durch biologische oder arbeitsteilige Unterschiede zwingend gerechtfertigt, als verboten im qualifizierten Sinn von verfassungswidrig. Darin ist mitenthalten, daß die Grundrechte beiden Geschlechtern in gleicher Weise zustehen. Unterstrichen durch ihre Stellung am Kopf des Grundrechtsteils des Grundgesetzes betreffen alle drei Normen nicht einen bestimmten materialen Handlungsbereich, sondern die Rechtsanwendung durch Exekutive und Rechtsprechung und die Rechtssetzung<sup>47</sup> im gesamten. Darüber hinaus intendieren sie, daß die Beachtung der Gleichheit von Mann und Frau auch in alle Bereiche der Gesellschaft eindringt. Daß die Garantierung der Gleichberechtigung durch ein Grundrecht mit Verfassungsrang keineswegs triviale Rhetorik ist, sondern ein Auftrag, der gegenüber entgegenstehenden Geltungen, Institutionen und Gewohnheiten der Ungleichheit erst durchgesetzt werden muß, hat die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik gezeigt: Mit Berufung auf die Gleichberechtigung wurden in der Vergangenheit nämlich sowohl traditionsreiche Bestimmungen des Familienrechts (etwa der sogenannte Stichentscheid des Vaters in der Kindererziehung bei Dissens der Eltern) als auch Benachteiligungen im Sozialversicherungsrecht (Renten) und im Arbeitsleben (z.B. die Praxis, Frauen für die gleiche Tätigkeit einen geringeren Lohn zu zahlen als Männern) zu Fall gebracht.

Ähnlich generell gefaßte Normen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen wie im Grundgesetz finden sich auch in den Verfassungen vieler anderer Staaten und ebenso im internationalen Recht. Wie schon die Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1945 bekennt sich auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948<sup>48</sup> in ihrer Präambel

<sup>46</sup> Zu Vorgeschichte und Zustandekommen dieses Grundsatzes s. *Ines Reich-Hilweg*, Männer und Frauen sind gleichberechtigt Art. 3 Abs. 2 GG: der Gleichberechtigungsgrundsatz in der parlamentarischen Auseinandersetzung 1948–1957 und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1955–1975, Frankfurt 1979; *Barbara Böttger*, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3.2 Grundgesetz, Münster 1990.

<sup>47</sup> So die ganz überwiegende Auffassung der Kommentatoren im Unterschied zur Interpretation von Gleichberechtigung in der Weimarer Verfassung. S. *Hans Peter Ipsen*, Gleichheit, in: *Franz L. Neumann/Hans C. Nipperdey/Ulrich Scheuner* (Hg.), Die Grundrechte, Bd. II, Berlin 1954, 111–198, bes. 117ff; sowie die GG-Kommentare von *Maunz – Dürig – Herzog*, *Schmidt-Bleibtreu/Klein* sowie der Alternativkommentar zu Art. III.

<sup>48</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948). Eine deutsche Übersetzung findet sich in: *Bruno Simma/Ulrich Fastenrath* (Hg.), Menschenrechte und ihr internationaler Schutz, München 2. Aufl. 1985, 5–10.

zur Gleichberechtigung von Mann und Frau und bekräftigt sie durch eine symmetrische Formulierung (»Männer und Frauen«) beim Recht auf Ehe (Art. 16). Art. 2 erklärt, daß sämtliche Rechte und Freiheiten aus dieser Deklaration jedem Menschen »ohne irgendeine Unterscheidung« zuständen, wofür unter den Beispielen auch diejenige nach Geschlecht aufgezählt wird.

Die »Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten« aus dem Jahr 1950 enthält zwar nicht ausdrücklich den generellen Gleichberechtigungssatz, betont aber wohl die Gleichheit von Mann und Frau beim Recht auf Ehe und Familie (Art. 12) und verbietet Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 14).<sup>49</sup> Beides hat umso mehr Gewicht, als dieses Vertragswerk als erste internationale Vereinbarung die Möglichkeit geschaffen hat, daß gegen Verstöße vor einem Gerichtshof eine Klage angestrengt werden kann.

Von der rechtlichen Qualität her ebenfalls verbindlicher als die Bestimmungen der allgemeinen Menschenrechtsdeklaration von 1948 ist auch die Garantie der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bezug auf alle in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Menschenrechte im gleichlautenden Art. 3 der beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 über bürgerliche und politische bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.<sup>50</sup> Denn sie verpflichten die Unterzeichnerstaaten dazu, diese Rechte auch innerstaatlich anzuerkennen und darüber den Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Um der rechtlichen Gleichstellung der Frauen mit den Männern nicht nur formal und generell, sondern auch material und durch konkrete Schritte näherzukommen, haben die Vereinten Nationen mehrfach zwei zusätzliche Instrumente bemüht: die gezielte Einforderung der politischen Rechte von Frauen und das Verbot der Diskriminierung von Frauen. Liegt beim ersten Weg der Schwerpunkt auf der Verpflichtung, die Gleichheit im Wahlrecht einzuführen und Frauen den Zugang zu allen öffentlichen Körperschaften und Funktionen zu eröffnen<sup>51</sup>, so verfolgt der zweite Weg die Aufnahme des ausdrücklichen Grundsatzes der Gleichberechtigung in die nationalen Verfassungen, das ausdrückliche Verbot jeglicher Diskriminierung von Frauen, die Durchsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts von Frauen und das Recht auf Mitwirkung an Regierung und öffentlichen Aufgaben. Dazu kommt aber dann noch die Verpflichtung der Staaten zu gesellschaftspolitischen Maßnahmen, die geeignet sind,

---

<sup>49</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (4.11.1950), deutsche Übersetzung in: *Simma/Fastenrath* (Hg.), Menschenrechte (Anm. 48), 211–226. Ähnliche Bestimmungen enthält die KSZE-Schlußakte in Korb 1.

<sup>50</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (19.12.1966) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966). Deutsche Übersetzungen in: *Simma/Fastenrath* (Hg.), Menschenrechte (Anm. 48), 22–38 bzw. 60–68.

<sup>51</sup> So das Abkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31.5.1953, deutsche Übersetzung in: *Simma/Fastenrath* (Hg.), Menschenrechte (Anm. 48), 194–196.

»a. [...] einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen; b. [...] sicherzustellen, daß die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt [...].«<sup>52</sup>

Ferner wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch in seinen vielfältigen Konsequenzen für den Bereich der Bildung<sup>53</sup>, des Berufslebens<sup>54</sup>, des Gesundheitswesens<sup>55</sup>, der Wirtschaft<sup>56</sup> und der Entwicklungsarbeit<sup>57</sup>, des Zivilrechts<sup>58</sup> sowie von Ehe und Familie<sup>59</sup> »durchdekliniert« und für die Vertragsstaaten zur verpflichtenden Aufgabe erhoben.

### III. WEGE ZUR GLEICHBERECHTIGUNG DER GESCHLECHTLICH UNGLEICHEN

#### 1. *Aporien und falsche Alternativen*

Die Menschenrechte befinden sich nicht nur hinsichtlich ihrer tatsächlichen Befolgung stets in einem prekären Status (den sie mit allen Normen teilen), sondern sie erweisen sich immer wieder auch hinsichtlich der formellen Anerkennung ihrer Forderungen als noch lückenhaft. Seit die rechtlichen, ökonomischen und sozialen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen sowie deren Bedingungen und Ursachen ins Bewußtsein treten, wird ihre konsequente Anwendung auch über die Geschlechterteilung hinweg gefordert. Über die traditionellen Postulate der klassischen Frauenbewegung hinaus zielt diese Forderung auf die Ermöglichung von

---

<sup>52</sup> So Art. 5 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 1.3.1980. Deutsche Übersetzung in: *Simma/Fastenrath* (Hg.), *Menschenrechte* (Anm. 48), 197–208, hier: 200.

<sup>53</sup> Ebd. Art. 10.

<sup>54</sup> Ebd. Art. 11.

<sup>55</sup> Ebd. Art. 12.

<sup>56</sup> Ebd. Art. 13.

<sup>57</sup> Ebd. Art. 14.

<sup>58</sup> Ebd. Art. 15.

<sup>59</sup> Ebd. Art. 16.

individueller Lebensgestaltung und auf Gleichheit jenseits aller Beschränkungen, die durch die biologische Bestimmtheit als männlich oder weiblich dem einen Geschlecht zugewiesen und dem anderen vorenthalten werden.

Bei der Frage, wie dieses Ziel praktisch erreicht werden kann oder ihm näherzukommen ist, bieten sich mehrere Wege an. Die kontroverse Einschätzung ihrer Effizienz einerseits und ihrer moralischen Verantwortbarkeit andererseits führt auch innerhalb der Frauenbewegung zu Richtungsgegensätzen und Friktionen.

Sicher ist indes, daß eine nachträgliche Anerkennung der Menschenrechte *auch* für Frauen oder eine Gleichstellung nach dem Modell einer harmonischen Ergänzung des Mannes durch die Frau nicht ausreichen können. Letztere konzentriert alle Aufmerksamkeit auf die Besonderheit der Frau im Vergleich zum Mann. Damit läuft sie aber von vornherein Gefahr, daß Frauenanliegen nur so weit berücksichtigt werden, als der faktische männliche Lebenszusammenhang Defizite aufweist. Auch kann das grundsätzliche (und nicht nur heuristische) Ansetzen bei der Komplementarität sehr schnell dazu führen, daß die Frage der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen Männern und Frauen vernachlässigt wird. Hier aber und nicht ausschließlich im Raum der konkret-intimen Lebensgemeinschaft liegen zumindest auch Probleme, möglicherweise sogar die hartnäckigeren und die, die die riskanten familiären Konflikte zum erheblichen Teil erzeugen.

Als Gegenkonzept legt sich eine Gleichstellung nach dem Modell einer strikten Gleichheit von Frauen und Männern nahe. Die Durchsetzung dieses Konzepts in allen Bereichen, angefangen von der Hausarbeit über die Betriebe bis hin zur Regierung ist mit der Wahrscheinlichkeit heftiger Konflikte, Verweigerungen und Versuchen der Ignorierung im Privatraum verbunden, wie sie sich semantisch in der Rede vom Kampf der Geschlechter bereits abzeichnet. Dennoch liegt nicht hier seine ethische Fragwürdigkeit, sondern in den egalitären Zwängen, die zwar nicht unbedingt der Entfaltung der Geschlechter als ganzer entgegenlaufen, wohl aber die Entfaltungsmöglichkeiten des bzw. der einzelnen, die geschlechtlich bestimmt sind, einschränken bzw. verkürzen würde. Denn die anzustrebende Gleichberechtigung steht in einem potentiellen Spannungsverhältnis zu einigen Selbstbestimmungs- und Selbstverwirklichungsgestalten, die unablässig mit der geschlechtlichen Ausprägung des Menschen zusammenhängen und die darüber hinaus auch für die Gesellschaft als Ganze unersetzlich sind. Mehr als Eigentum, ökonomi-

sche Freiheit, Berufsfreiheit<sup>60</sup> und andere sind dies das Recht auf Familie, die dauerhafte Lebensgemeinschaft mit einem Partner des anderen Geschlechts und das Lebensrecht des noch nicht selbständigen Kindes.

Betreuung und Erziehung der Kinder sind in fast allen bisherigen Kulturen an den Bestand einer Familie geknüpft; nur in einzelnen Ausnahmefällen kann diese substituiert werden. Vorgeburtliches Wachstum und Pflege zumindest während der ersten Lebenszeit eines Kindes verlangen einen erheblichen Aufwand an Zeit, Präsenz, Geld, Arbeitskraft, Gesundheit und psycho-sozialer Zuwendung. Dieser Aufwand kann teils – wie die Schwangerschaft – überhaupt nur von Frauen geleistet werden, teils wird er trotz denkbarer anderer Aufteilungen faktisch von den Frauen einfach geleistet. Auch dort, wo der Partner infolge Tod oder Trennung »abhanden« gekommen ist oder durch einen »neuen« ersetzt wurde, engt ein jüngerer Kind in seiner permanenten Bedürftigkeit die Möglichkeiten der Selbstbestimmtheit des mütterlichen Daseins erheblich ein. Entweder müßten die Lasten samt der mit ihnen verbundenen Einbußen als unerhebliche Privatsache eingestuft oder der Frau als zusätzliche Mehrbelastung zugemutet werden – eine Schlußfolgerung, die so offensichtlich absurd ist, wie es umgekehrt plausibel ist, daß Gleichstellung zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf Familie in der Zukunft nur dann realisierbar bleibt, wenn die Leistungen und Belastungen der Frauen für die Familie durch spezifische Maßnahmen des Schutzes und des Ersatzes aufgewogen werden.

Ähnlich wie das Kind durch seine andauernde Angewiesenheit und seine Unberechenbarkeit eine faktische Einengung der individuellen Lebensgestaltungsmöglichkeiten besonders von Frauen darstellt, ist auch die dauerhafte Verbundenheit mit einem Partner des anderen Geschlechts für Mann wie Frau mit Verzicht auf Selbstverwirklichungsmöglichkeiten verknüpft. Auch wenn heute viele Familien nur mit einem Elternteil auskommen müssen und Ehe deshalb vielfach nicht mehr als unbedingt erforderliche Vorbedingung einer funktionierenden Familie angesehen wird, muß die Gesellschaft ein Interesse daran haben, daß die Bereitschaft und noch mehr die Fähigkeit, sich dauerhaft zu binden, bei möglichst vielen ihrer Mitglieder erhalten bleibt und nicht eine wachsende Zahl in der alleinerziehenden Einelternfamilie nicht mehr nur das Ergebnis von Schicksalsschlägen, sondern eine unter mehreren Typen gewählte Mög-

---

<sup>60</sup> S. dazu genauer *Heide M. Pfarr*, Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung, Baden-Baden 1988, 85–117.

lichkeit sieht. Denn das Risiko, das mit dieser Form des Zusammenlebens für den alleinerziehenden Elternteil selbst, für das Kind und für die Allgemeinheit verbunden ist, liegt im Schnitt deutlich höher als bei Zweielternfamilien. Wo die Gegensätze zwischen den Selbstverwirklichungswünschen der Partner und den Erfordernissen der Partnerschaft zu sehr differieren, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern generell, kommt es nicht nur zum Gegeneinander in der Beziehung, zu Trennung und schmerzlicher Scheidung, sondern auch zur Flucht ins Alleinsein und zur Vermeidung von Beziehungen, die mehr beinhalten als eine momentane Interessenkoalition. »Die Grundfigur der durchgesetzten Moderne ist – zu Ende gedacht – der oder die Alleinstehende«, wie *Ulrich Beck* im Anschluß an *L. Gravenhorst* schreibt.<sup>61</sup> Besonders der Arbeitsmarkt muß durch Vorkehrungen gezwungen werden, auf die Erfordernisse von Partnerschaft und Ehe Rücksicht zu nehmen, wenn das Schreckbild einer »vollmobilen Single-Gesellschaft«<sup>62</sup> nicht eines Tages Wirklichkeit werden soll. – Dies betrifft Frauen an und für sich nicht mehr als Männer; es artikuliert sich heute jedoch faktisch massiver bezüglich der Frauen; weil der Widerspruch zwischen den Gesetzmäßigkeiten des Arbeitsmarktes und den Notwendigkeiten von Partnerbindung und Ehe durch die traditionelle innereheliche Aufteilung zwischen der Berufsarbeit des Mannes und der Haus- bzw. Beziehungsarbeit der Frau lange Zeit verdeckt blieb.

Ein weiteres Spannungsverhältnis mit hohem Konfliktpotential bilden der Selbstbestimmungsanspruch der Frau während der Schwangerschaft und der Anspruch des Fötus in ihr auf Leben und Umsorgtwerden. Setzt man die Selbstbestimmung der Frau auch nach eingetretener Schwangerschaft absolut, fiel ein eventueller Schwangerschaftsabbruch in den Bereich des Selbstbestimmungsrechts. Nähme man hingegen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes für schlechthin vorrangig, wäre die Selbstbestimmung der Frau während und nach einer Schwangerschaft grundlegend eingeschränkt oder gar aufgehoben. Die Spannung ist nicht auf dem Weg zu beheben, daß einer der beiden Pole für im Konfliktfall vernachlässigbar erklärt wird. Deshalb kommt alles darauf an, daß durch präventives Handeln und durch Hilfen die »tödlichen Alternativen«<sup>63</sup> vermieden oder verfestigt werden. Ob Selbstbestimmung und Schwan-

---

<sup>61</sup> *Ulrich Beck*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt 1986, 199 (Hervorhebung weggelassen).

<sup>62</sup> Ebd. 199.

<sup>63</sup> *Dietmar und Irene Mieth*, Schwangerschaftsabbruch. Die Herausforderung und ihre Alternativen, Freiburg 1991, 49. 59 u.ö.

gerschaft in eine ruinöse Konkurrenz geraten oder miteinander zur Deckung gebracht werden können, hängt maßgeblich von der Qualität der Beziehung, der Arbeitsteilung im Haushalt, der Bereitschaft des männlichen Partners während und nach der Schwangerschaft ab, die unaufkündbaren Verpflichtungen, die durch ein Kind entstehen, mitzutragen und auch die eigenen, männlichen Selbstverwirklichungs-Pläne davon tangieren zu lassen. Dies verlangt die Gleichstellung von Mann und Frau. Der Schwangerschaftsabbruch selbst freilich kann nicht – wie es von radikalfeministischer Seite<sup>64</sup> geschieht – zum schlüssigen Instrument von Gleichberechtigung erklärt werden. Dies bedeutet allerdings nicht auch, daß die Androhung strafrechtlicher Sanktionen ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des Lebensrechts des Kindes im Fall konkurrierender Ansprüche wäre.

## 2. Frauenrechte als Instrumente der Gleichstellung

Angesichts der eben skizzierten Spannungen ergibt sich eine doppelte Herausforderung: Zum einen sind die Lebensbedingungen der Frauen so zu verbessern, daß Gleichheit in der Chance, sein Leben als Subjekt zu bestimmen, mit den Männern besteht; zum anderen ist Sorge dafür zu tragen, daß Familie, dauerhafte Bindungen an einen Partner und Mutterschaft realisierbar bleiben, ohne daß die ökonomischen, psychosozialen und beruflichen »Kosten« hierfür einseitig zu Lasten der einzelnen Frauen bzw. der Gesamtheit der Frauen gehen.

Um dieser doppelten Herausforderung gerecht zu werden, reicht der Appell an die Einsicht und das Verantwortungsgefühl der einzelnen nicht aus, ihre Beziehungen in diesem Sinn zu gestalten. Vielmehr bedarf es dazu auch struktureller Rahmenbedingungen, Erleichterungen und Leitbilder, die Abhängigkeiten wahrnehmen lassen, der Durchbrechung eingespielter, aber mit wachsender Unzufriedenheit »bezahlter« Konstellationen eine Chance der Realisation geben und die schließlich auch gravierenden Benachteiligungen Widerstand entgegensetzen. Während die ältere Frauenbewegung die Gleichstellung vor allem mittels Bildung und veränderter Erziehung zu erreichen suchte und damit in der Tat Erhebliches zugunsten der Frauen bewirken konnte, spielen in der neueren Frauenbewegung Frauenrechte als Mittel zur tatsächlichen

---

<sup>64</sup> So z.B. jüngst *Renate Sadrozinski*, Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassung verankern!, in: *Feministische Studien* 9 (1991) – Extra, 56–58; *Heide Hering*, »Frauen in bester Verfassung«. Das erste Jahr unserer Initiative in der Humanistischen Union, in: ebd. 97–101, hier 99f.

Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft eine immer wichtigere Rolle. Grundlegend für diese Zentrierung auf Recht und Politik ist die Erkenntnis, daß die Anerkennung der formellen Gleichberechtigung nicht genügt, um tatsächliche Gleichgestelltheit zu erreichen, sondern daß die Gleichberechtigung auch materiell hergestellt werden muß.<sup>65</sup> Widerstände gegen eine durch formelle Gleichberechtigung induzierte materiale Gleichberechtigung ergeben sich nämlich einerseits aus dem Beharrungsvermögen traditioneller Beziehungsmuster zwischen den Geschlechtern, die im Alltagsbewußtsein fest etabliert sind, andererseits aus der Weigerung vieler Männer, sich von der Änderung der geschlechterspezifischen Arbeits- und Rollenteilung, die von ihren Frauen betrieben wird, in der eigenen Rollendefinition einschneidend berühren zu lassen.

In der Ausdifferenzierung von Frauenrechten lassen sich verschiedene Strategien erkennen. Sie stimmen überein in dem Ziel, durch spezielle Rechtsnormen zugunsten der Frauen übergreifende Leitbilder wie partnerschaftliches Miteinander von Männern und Frauen und persönliche Entfaltung jedes einzelnen im gesellschaftlichen Orientierungsbewußtsein und langfristig auch im Alltagsbewußtsein zu verankern, unterscheiden sich jedoch in der Stoßrichtung, die sie dabei einschlagen.

Eine erste Kategorie von Frauenrechten verfolgt betont den Schutz der Frau in Lebenslagen, in denen sie wegen ihres Geschlechts und damit verbundener Funktionen aktuell oder potentiell leicht geschädigt, verletzt oder benachteiligt werden kann. Zu diesem Typ gehören die ältesten Frauenrechte wie Mutterschutz und Frauenarbeitsschutz, wie sie auch schon in den frühen Dokumenten der katholischen Soziallehre mit aller Deutlichkeit gefordert wurden.

Während diese Strategie gerade auf das Geschlechtsspezifische abhebt, macht sich eine zweite Strategie umgekehrt die Überprüfung der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Realität auf die Ebenbürtigkeit von Männern und Frauen und die Gleichwertigkeit ihrer Fähigkeiten und Chancen zum Anliegen. Bisher als geschlechtstypisch ausgegebene Aufgabenzuschreibungen, Regelungen und Funktionen werden – soweit sie sich nicht von der biologischen Konstitution her als zwingend notwendig erweisen – egalisiert. Die Ablösung des Unterordnungs- durch das Partnerschaftsmodell im Ehe- und Familienrecht ist ebenso ein wichtiges

---

<sup>65</sup> Dies ist inzwischen sogar anerkannter Ausgangspunkt regierungsamtlicher Frauenpolitik: S. u.a. die Broschüre *Frauen in der Bundesrepublik Deutschland*, hg. vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bonn 1989.

Beispiel für diese Strategie wie die Antidiskriminierungsnormen und die Verpflichtung zu geschlechtsneutraler Formulierung in Gesetzen, Ordnungen und Stellenausschreibungen.

Eine dritte Strategie besteht darin, faktisch bestehende Ungleichheiten, denen gegenüber der formelle Grundsatz der Gleichberechtigung »stumpf« bleibt, durch besondere Maßnahmen abzubauen. Der leitende Gedanke ist mit anderen Worten die gezielte Förderung zur Beseitigung frauentypischer Defizite. Die Begünstigung soll wettmachen, was in weiblichen Lebensläufen häufig als Erschwernis auftritt: z. B. die Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Familienarbeit, die frühzeitige Blockierung eines bestimmten (z. B. technischen) Berufswunschs, versorgungsrechtliche Nachteile bei einer Scheidung. Viel Aufsehen und heftige Diskussion hat in den letzten Jahren der Vorschlag ausgelöst, Frauenquoten in Politik und Berufswelt gesetzlich verpflichtend zu machen.<sup>66</sup> So unbestreitbar die Forderung nach tatsächlicher Gleichstellung der Frauen mit den Männern in allen Bereichen der Gesellschaft und damit auch die Förderung zugunsten von Frauen, auch durch Quoten, ethisch (nicht automatisch auch verfassungsrechtlich und rechtstechnisch) grundsätzlich denkbar ist, so fragwürdig ist doch eine Quotierung im Konkreten: Problematisch ist nämlich nicht nur jede zahlenmäßige Festlegung, um die eine rechtliche Fixierung aber nie umhin kann, sondern vor allem auch die mögliche Vernachlässigung von Qualitäts Gesichtspunkten. Nicht selten sind »Quotenfrauen« Grund von Gefühlen umgekehrter Diskriminierung oder erneuter Privilegierung und des Verdachts mangelnder Qualität – bei den Geschlechtsgenossinnen häufig noch viel stärker als bei den Männern. Statt einen Lernprozeß in Gang zu bringen, verfestigen sich dann eher die traditionellen Denk- und Wahrnehmungsmuster. Schließlich ist bei einer verpflichtend einzuhaltenden Quote, vor allem, wenn sie hoch liegt, auch die Gefahr nicht auszuschließen, daß Frauen durch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in Bereiche genötigt werden, die viele von ihnen gar nicht für erstrebenswert halten oder allenfalls als Notlösung akzeptieren (man denke etwa an eine Quotierung beim Militär).

Den drei Strategien, die Gleichstellung der Frau mit dem Mann auch in der faktischen gesellschaftlichen Realität durch Recht herbeizuführen, nämlich durch Normen des Schutzes, der Gleichstellung und der Förderung, entspricht die Klassifizierung *Rüdiger Lautmanns* von Frauenrech-

---

<sup>66</sup> Zur juristischen Problematik s. besonders *Pfarr*, Quoten und Grundgesetz (Anm. 60), und die dort genannte Literatur.

ten in protektives, kompensatorisches und egalitäres Recht.<sup>67</sup> Der Rechtssoziologe sieht den Sinn solcher Normierungen nicht so sehr in der unmittelbaren juristischen Intervention, als in der ethischen Verstärkung der neueren Vorstellungen über den richtigen Platz der Geschlechter, die auf längere Zeit dann auch verhaltensändernd wirken können:

»Ein sozialer Wandel durch Recht ist billiger als ein durch finanziellen Transfer erkaufter oder mit Bajonetten erzwungener. Manchmal sogar ist Wandel für Geld oder Gewalt überhaupt nicht zu bekommen. Die im Geschlechterverhältnis gewünschten und bevorstehenden Änderungen des Alltagsbewußtseins sind zu einem guten Stück von solcher Art; äußerlich ansetzender Druck würde hier eher wie ein Bumerang wirken.«<sup>68</sup>

#### IV. MATERIALE KONKRETISIERUNG

##### 1. »Lebenszusammenhang« als Ausgangspunkt der inhaltlichen Ausdifferenzierung von Frauen- und Männerrechten

Wenn in der Kulturgeschichte der letzten Jahrhunderte versucht wurde, die Aufgaben und Rechte der Geschlechter in individueller Biographie, in Familie und Gesellschaft zu beschreiben, nahm man den Ausgang meist vom Wesen des Mannes bzw. der Frau oder vom »natürlichen« Zueinander der Geschlechter. Dies trifft mutatis mutandis auch auf die emanzipatorischen Bemühungen zu, insofern diese in dialektischer Umkehrung die Nichtexistenz behaupteter natürlicher Inferioritäten der Frau nachwiesen und die Unhaltbarkeit des Schlusses von den biologischen Anlagen auf feste soziale Rollen und individuelle Lebensbestimmungen zu Bewußtsein brachten.

Wenn demgegenüber in der sozialwissenschaftlichen Literatur heute häufig<sup>69</sup> von »Lebenszusammenhang« die Rede ist, so legt dieser Begriff

---

<sup>67</sup> Lautmann, Die Gleichheit der Geschlechter (Anm. 42), 114f., und ihm folgend Doris Lucke, Das Geschlechterverhältnis im rechtspolitischen Diskurs. Gleichstellungsdiskussion und gesetzgeberischer »double talk«, Pfaffenweiler 1991, 142–144.

<sup>68</sup> Lautmann, Die Gleichheit der Geschlechter (Anm. 42), 13 (Hervorhebung im Original).

<sup>69</sup> Z.B. Beck, Risikogesellschaft (Anm. 61), 161ff; Franz-Xaver Kaufmann, Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familialen Lebensformen sowie ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, München 1990, 89ff. 120ff. u.ö. Konzeptionell elaboriert wurde der Begriff »Lebenszusammenhang« in der Studie von Ulrike Prokop, Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche, Frankfurt 1976. Dabei ging es der Autorin vor allem um die Hinterfragung der scheinbar progressiven Rede von der Konkurrenzunfähigkeit der Frauen, ihrer Neigung zu Familienorientiertheit und

eine ganz andere Vorstellung nahe: Er setzt nämlich bei der faktischen Lebenswelt und bei der Alltagspraxis von Frauen oder anderer sozialer Akteure an und rechnet damit, daß dieser Zusammenhang – zusammengehalten durch die Frauen selbst – sich in mehrere, u.U. völlig heterogene gesellschaftliche Sphären erstreckt. In der zeitlichen Dimension beinhaltet »Lebenszusammenhang«, daß dieses Hineinreichen in verschiedene Sektoren der Gesellschaft nicht im zeitlichen Nacheinander erfolgt, also erst durch Brüche (Unterbrechungen und biographische Abbrüche sind vielmehr gerade die Problemverursacher!) erreicht wird, sondern gleichzeitig stattfindet. Nicht die mögliche biologische Funktion bei der Reproduktion noch eine damit verknüpfte soziale Rolle und auch nicht eine bestimmte Institution gelten als der entscheidende Bezugsrahmen für die Tätigkeiten von Frauen und Männern in Haus, Familie und Politik, sondern der im Alltag tief verankerte Lebenszusammenhang selbst ist es, der die verschiedenen Tätigkeitsfelder bündelt und zu einer Gesamtheit zusammenfaßt. Diese selbst ist allerdings keine fixe Größe, die man objektiv-exakt beschreiben könnte, sondern ein dynamisches Gebilde, das auf Einflüsse und Veränderungen von außerhalb (in den zurückliegenden Jahrzehnten etwa die verbesserten Möglichkeiten der Empfängnisverhütung oder die zunehmende berufliche Qualifikation von Frauen) reagiert und stets neu angepaßt werden muß. In dieser Nichtfixierbarkeit liegt das theoretische und das sozialpolitische Potential der Figur

---

Traditionalismus. *Prokop* erkannte in diesen Eigenschaften vielmehr ein Festhalten an den produktiven Interessen und lebendigen Kräften des weiblichen Selbstseins, die in den Produktionsverhältnissen, so wie sie heute sind, nicht realisiert werden könnten und deshalb ein Sich-Sperren hervorriefen, das aber nicht Unfähigkeit der Frauen bezeuge, sondern umgekehrt die Unangemessenheit und Beschränktheit der Produktionsverhältnisse bloßlege. »Die Verhaltensweisen und Vorstellungen der Frauen sind stets ein ambivalent bleibender Kompromiß, eine Reaktion auf den im weiblichen Lebenszusammenhang vorhandenen objektiven Widerspruch. Es scheint so zu sein, daß in den empirischen Bedürfnissen, Interessen und Vorstellungen der Frauen, in denen sich Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse stets verwischen, sich das Unbehagen und das Leiden an diesem Zustand – an der Unterdrückung, Unentwickeltheit und Deformation der produktiven Momente in Verhalten und Erfahrung – in bestimmten, psychisch und institutionell verfestigten Reaktionen artikuliert: in vegetativen Störungen, Angst vor Erfolg, Unzufriedenheit und Protest, in bestimmten Ritualen im Alltagsverhalten und in der Imagination, in der Symbolik der Sauberkeit, des Narzißmus und des Phallischen.« (81f) Das Konzept von *Prokop* wird in der neueren feministischen Diskussion, soweit sie sozialwissenschaftlich orientiert ist, immer wieder erinnert, z. B. bei: *Ute Gerhard*, Frauenalltag und Frauenrechte – Über die Notwendigkeit, »aus der Rolle zu fallen«, in: *Dies./J. Limbach* (Hg.), Rechtsalltag von Frauen (Anm. 4), 17–32; *Lautmann*, Die Gleichheit der Geschlechter (Anm. 42), 239; *Lucke*, Das Geschlechterverhältnis (Anm. 67), 43.

»Lebenszusammenhang«: Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten heißt dann nämlich nicht mehr einfach, daß die oberflächlich wahrgenommenen Defizite in Verhalten und Eigenschaften von Frauen, Männern, Familien oder anderen sozialen Akteuren aufgearbeitet werden müßten, sondern vielmehr, daß die Bereiche, in denen Frauen, Männer, Familien usw. leben und handeln, so verändert werden müssen, daß sie den Bedürfnissen des jeweiligen Lebenszusammenhangs besser entsprechen können. Und gerade dies macht die spezifisch sozial-ethische Herausforderung der gesamten Fragestellung aus.

Bezüglich des Geschlechterverhältnisses wird damit das Ziel Gleichstellung im Sinne eines nichtherrschaftlichen Neben-, Mit- und Zueinanders denkbar, ohne daß Gleichheit zwischen Mann und Frau zur zwanghaften Norm wird. Eine Eigenständigkeit des Weiblichen und des Männlichen in Erfahrungsmodus, Bedürfnissen, Fähigkeiten, Phantasie, Wahrnehmung, Reaktion usw. ist weder von vornherein ausgeschlossen, noch braucht sie einfach für ethisch und sozial irrelevant erklärt zu werden. Worauf es ankommt, ist allein die Gleichheit im Maß an freier Selbstverwirklichung; aber diese verträgt sich ihrerseits mit einer Fülle unterschiedlicher konkreter Ausprägungen und Realisierungsformen, die von den sozialen Gegebenheiten, von der Persönlichkeit der beteiligten Individuen und ihrer Sozialisation, aber eben wahrscheinlich auch von der geschlechtlichen Identität abhängen. Eine eindeutige geschlechtsspezifische Zuordnung erscheint jetzt nicht nur als entbehrlich, sondern auch als nicht sachgemäß.

Die Widersprüche, die im weiblichen bzw. im männlichen Lebenszusammenhang typischerweise auftauchen, können nun als Ausgangspunkte dienen für die Erkenntnis und explizite Formulierung von Frauen- und Männerrechten.<sup>70</sup> Dies bedeutet aber nicht, daß die Probleme, denen hierdurch abgeholfen werden soll, nur auf der Ebene von Recht und Politik lägen. Vielmehr sind Frauen- und Männerrechte ein zwar wichtiges, aber keineswegs das einzige Mittel, um die Unzufriedenheit, Zurücksetzung und Benachteiligung, wie sie derzeit vor allem im weiblichen Zusammenhang erfahren werden, bewußt zu machen und gesellschaftlich zu bearbeiten.

---

<sup>70</sup> Bereits 1848 stellten die Frauen von Seneca Falls und 1876 die der National Women Suffrage Association in den USA einen Katalog derartiger Frauenrechte – verbunden mit der Kritik am herrschenden Herren-Recht – zusammen. Die Texte finden sich in deutscher Übersetzung bei *Hannelore Schröder* (Hg.), *Die Frau ist frei geboren* (Anm 12), 92–95 und Bd. II (1870–1918, München 1981), 46–54.

## 2. Exemplarische Rechte im Blick auf Problemfelder im weiblichen Lebenszusammenhang

Ein zentraler Ort, an dem sich fast alle für die Frauen wichtigen Probleme kreuzen, ist die Familie. Auch wenn es eine Illusion sein mag, alle damit verbundenen Anforderungen und Arbeiten streng symmetrisch aufzuteilen, und der Staat ein solches Ziel auch gar nicht konsequent durchsetzen könnte, ohne die Freiheit und Intimität des persönlichen Beziehungsarrangements zu beschädigen, gibt es weder gute Gründe dafür, daß sie nur von den Frauen übernommen werden müßten, noch dafür, daß Frauen ihre Lebenserfüllung allein in der Familie finden dürften. Grundsätzlich sind beide, Mann und Frau, zur Teilnahme an Erziehung und Hausarbeit verpflichtet; ebenso sind grundsätzlich beide berechtigt, erwerbstätig zu sein. Die Wahlmöglichkeit, daß die Mutter oder – anders als in der kulturellen Tradition – der Vater zugunsten der Erziehungsarbeit ihre Erwerbstätigkeit ruhen lassen oder reduzieren, ist gesetzlich zu garantieren und zu schützen. Die notwendige Betreuung von Kindern darf für denjenigen Teil, der sie überwiegend übernimmt, nicht zu einer Benachteiligung in beruflicher Chance, Aus- und Weiterbildung sowie in der Alterssicherung führen. In entsprechende Absicherungen, Qualifikationserhaltungsangebote und Ausgleichsmaßnahmen ist ähnlich wie die Erziehung von Kindern auch die Pflege kranker, behinderter oder alter Familienangehöriger einzubeziehen. Die Chance, Familien- und Erwerbsarbeit zu vereinbaren, ohne daß eines von beiden darunter leidet, kann nicht unerheblich verbessert werden, wenn für jedes Kind, das noch nicht schulpflichtig ist, ein Kindergartenplatz sicher ist. Auch der Zugang zu familiengerechten und erschwinglichen Wohnungen mit entsprechendem Wohnumfeld<sup>71</sup> dürfte einen wesentlichen Einfluß darauf haben, ob insbesondere Frauen ihre familiären Tätigkeiten und ihren Alltag als befriedigend oder als bedrohlich, isolierend und die eigenen Potentiale frustrierend erfahren.

Die Politik ist jener gesellschaftliche Bereich, in dem die Zurücksetzung der Frauen gegenüber den Männern am wenigsten durch persönliche Zuwendung verschleiert werden konnte und deshalb als Defizit am stärksten auffiel. Frauenrechte wurden hier infolgedessen früher als in anderen Bereichen postuliert und durchgesetzt. Nach der Anerkennung des Gleichheitsgrundsatzes als Grundrecht und Verfassungsgebot bleibt

---

<sup>71</sup> Dies betont Kaufmann, *Zukunft der Familie* (Anm. 69), 168f.

der Auftrag, diese Anerkennung auch material konsequent umzusetzen. Dazu gehört die Verpflichtung der staatlichen Institutionen und der politischen Akteure, durch Ausfüllen von schon bestehenden Spielräumen und geeignete Initiativen die Repräsentation und Partizipation der Frauen zu vergrößern. Dies gilt noch einmal in besonderem Maß für Entscheidungen, die den Lebenszusammenhang der Frauen unmittelbar berühren. Eine wichtige praktische, aber vielleicht noch mehr symbolisch-bewußtseinsmäßige Rolle spielt die ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Probe auf die Ernsthaftigkeit einer solchen Anerkennung aber ist das explizite Verbot von jedweder Gewalt gegen Frauen (außerhalb und innerhalb der Ehe). Auch wenn die Grenzen zwischen Taktlosigkeit, Unanständigkeit, Belästigung, Provokation und Diskriminierung nie oder nur um den Preis von Prüderie, Zweideutigkeit und schrittweiser Erosion exakt festgelegt werden können, steht den Frauen grundsätzlich zu, daß das Recht auf Meinungsäußerung dort eine Grenze hat, wo die Würde der Frauen als solche Schaden nimmt. Schließlich ist Frauen wie Männern das Recht zuzubilligen, in allen sie als Frau bzw. Mann betreffenden staatlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten (besonders vor Gericht, im öffentlichen Gesundheitswesen, bei polizeilichen Vernehmungen u.ä.) von ihres- bzw. seinesgleichen behandelt zu werden.

Daß Frauen aufs Ganze gesehen stärker familienorientiert sind als Männer und es auch dann bleiben, wenn sie erwerbstätig sind<sup>72</sup>, ist – wie schon gesagt – kein Grund, ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit zu verwehren, sondern gerade umgekehrt eine Verpflichtung, Arbeitsleben und Berufswelt so zu gestalten, daß der familiäre Zusammenhang und die Erfordernisse für die den Frauen wichtigen Tätigkeiten nicht Schaden nehmen müssen. Dazu gehören nicht nur flexible Arbeitszeiten und ein ausreichendes Angebot an Teilzeitstellen, sondern auch die Erleichterung der Rückkehr in den Beruf nach familienbedingter Pause und die Sicherung gegen geschlechtsspezifische Risiken am Arbeitsplatz. Weitere Rechte ergeben sich dort, wo bestimmte Tätigkeiten als ausschließlich oder vorzugsweise von Frauen auszuüben behauptet werden: Keinesfalls darf diese Einschätzung oder auch nur die Praxis als Rechtfertigung für Ausbeutung, Verzicht auf sonst üblichen Schutz oder ungleiche Entlohnung dienen. Der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« wird zwar in den modernen Industrieländern inzwischen weitgehend befolgt,

---

<sup>72</sup> So *Prokop*, Weiblicher Lebenszusammenhang (Anm. 69), 45–54.

doch erweist er sich noch immer als nur lückenhaft durchgeführt, wenn die Entlohnung in Berufen, die traditionell überwiegend von Frauen ausgeübt werden (z. B. Pflegerinnen, Krankenschwestern, Sekretärinnen), mit derjenigen verwandter oder entsprechender Tätigkeiten verglichen wird.

Gerade frauenspezifische Leistungen wie Geburt, Erziehung von Kindern, der besondere Einsatz für kulturell anregendes und ästhetisch befriedigendes Familienleben u. ä. m. bestimmen nie nur die aktuellen Lebensmöglichkeiten der betreffenden Frauen, sondern auch noch einmal ihre zukünftigen Ressourcen und Lebenschancen. Während die Erwerbstätigen gegen die großen Risiken Krankheit, Alter, Unfall und Arbeitslosigkeit abgesichert sind, tragen Frauen, die auf Berufstätigkeit verzichtet haben oder nur zeitweise berufstätig waren, zumindest bei Tod oder Scheidung des Partners u. U. ein ungleich größeres Risiko. Daß es nicht von ihnen allein zu tragen ist, ergibt sich aus dem Gleichstellungsgebot. Verheiratete Frauen und in Zukunft auch Männer, die nicht berufstätig waren oder ihre Berufstätigkeit zugunsten der Familie beschränkt haben, haben ein Recht auf ihren Teil an den Einkünften und erworbenen Ansprüchen während der Ehe und eine auskömmliche Versorgung im Alter. Wenn diese aus den Teilhabeansprüchen an der Versorgung des jeweils anderen Partners nicht ausreichend bestritten werden kann, muß die Solidargemeinschaft einspringen und die sozialversicherungsrechtlichen Nachteile, die mit der Familienarbeit zu tun haben, beheben. Eine alternative, im Grundansatz angemessenere, weil dem Maß an biographisch geleisteter Familienarbeit und den damit verbundenen Verzicht und Risiken direkt korrelierbare Lösung könnte darin bestehen, eine eigenständige Alterssicherung für Frauen (bzw. in erweiterter Form: für »Familienarbeitende«) aufzubauen.

Schließlich sei in dieser keineswegs vollständigen Aufreihung von Frauen- und Männerrechten die Aufmerksamkeit auch noch einmal auf den weiblichen Lebenszusammenhang gelenkt, wie er sich in den Entwicklungsländern typischerweise ausformt. Die Frauen dort haben ein von jeder entwicklungspolitischen Intervention aus den reichen Ländern zu respektierendes Recht, durch den Prozeß der Entwicklung und Modernisierung nicht in die marginalen Sektoren abgedrängt zu werden und nur Not, Armut und Einflußlosigkeit zu verwalten zu haben. Deshalb muß darauf geachtet werden, daß bei allen Entwicklungsprogrammen Frauen Zugang zu Bildung, Beratung und Krediten bekommen. Als besonders fruchtbar für die Stärkung der Frauen im Prozeß der Entwicklung hat sich

die Förderung von Selbsthilfegruppen und Fraueninitiativen erwiesen.<sup>73</sup> Angesichts der Schlüsselrolle, die die Frauen in den Dritte-Welt-Ländern für zwei der größten Zukunftsprobleme der Menschheit, nämlich für das Bevölkerungswachstum und für die Rettung der natürlichen Umwelt, spielen, erscheint ihre gezielte Einbeziehung und Förderung nicht nur als entwicklungspolitisches Desiderat der Gerechtigkeit zwischen Männern und Frauen in globaler Dimension, sondern auch als ökologisch unverzichtbar.

### 3. *Der Beitrag der Kirche zu einer Kultur der Partnerschaftlichkeit zwischen den Geschlechtern in der Gesellschaft*

Die Wirksamkeit von gesetzlich positivierten und erst recht die von bloß deklarierten Frauen- und Männerrechten hängt nach der einen Seite hin von den politischen Maßnahmen ab, mit denen sie umgesetzt oder flankierend verstärkt werden, nach der anderen Seite hin aber auch von der moralischen Legitimation, die sie dringlich macht, sie problematisiert oder ihr gar entgegenläuft. Ethisch besteht freilich überhaupt kein Zweifel, daß unter den Bedingungen der Moderne der Grundsatz der Gleichheit auch hinsichtlich der individuellen Entfaltungsmöglichkeiten bzw. der durch Geburt zugewiesenen Beschränkungen anerkannt werden muß. Das Ethos der Gleichheit läßt sich trotz aller ungleichen Bedürfnisse von Männern und Frauen nicht geschlechtsspezifisch halbieren.

Der von dieser Anerkennung ausgehende praktische Transformationsprozeß des ethischen Alltagsbewußtseins kann Kirche in mehrfacher Hinsicht nicht gleichgültig sein. Denn zunächst berührt das gesellschaftliche Ringen um die Gleichstellung der Geschlechter auch ihre Sicht von Ehe, Familie und Sexualität ganz direkt. Dies wird zuerst an den zentralen Problempunkten deutlich: Für Ehescheidung ist immer häufiger Unterdrückung durch den Mann (Gewalttätigkeit, Androhung von Gewalt, Einengen, Kontrollieren, Weigerung, sich latenten Konflikten zu stellen, ständiges »Anmeckern«, Isolierung von sozialen Kontakten) ein entscheidendes Motiv.<sup>74</sup> Und die Verweigerung einer Ehe – erfolge sie nun auf

<sup>73</sup> *Gabriele Bargel*, Frauenselbsthilfe ohne weiße Fachkräfte, in: *Entwicklung und Zusammenarbeit* 32 (1991), Heft 11, 16f; *Bernd Klaschka/Jörg Siebert/Markus Wissen* (Hg.), *Den Schrei des Volkes hören. Politisches Handeln angesichts von Menschenrechtsverletzungen*, Aachen 1992 (= *Misereor-Berichte und Dokumente* 6), 90–97.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu etwa die Daten bei *Rosemarie Nave-Herz* u. a., *Scheidungsursachen im Wandel: Eine zeitgeschichtliche Analyse des Anstiegs der Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bielefeld 1990 (= *Theorie und Praxis der Frauenforschung* 14), z. B. 57ff, 79ff, 136ff.

Dauer oder nur vorerst – hat bei sehr vielen jungen Frauen mit der Absicht zu tun, die von Geburt an schicksalhaft vorgezeichnete und festliegende Ehefrauenrolle zu vermeiden.<sup>75</sup> Daß Ehe und Partnerschaftlichkeit keine Gegensätze sein müssen, sondern letzten Endes sogar als aufeinander verweisend begriffen werden können, macht beides zwar anspruchsvoller und zugleich verletzlicher, wird aber je länger desto mehr zum entscheidenden Punkt für die Stabilisierung von Ehe als gesellschaftlicher Institution.

Zum zweiten wird das, was in der weiblichen Durchschnittsbiographie trotz aller noch verbleibenden Spannungen schon jetzt als normaler Bestandteil des Lebenszusammenhangs von Frauen gilt, automatisch auch auf den Erfahrungsraum Kirche ausgedehnt. In diesem Gegenlicht aber erweist sich die kirchliche Realität der Gleichheit und die Bemühung um Gleichstellung plötzlich als widersprüchlich und konfliktbesetzt. Denn einerseits findet die Gleichheit von Frau und Mann in der Würde hier schon sehr früh deutlichen und wirkungsgeschichtlich zukunftsweisenden Ausdruck.<sup>76</sup> Andererseits wird die Frau als Frau für nicht berufen zum besonderen Priesteramt<sup>77</sup> und ungeeignet, den »Erlösungsakt Christi, des Bräutigams, gegenüber der Kirche, seiner Braut«, sakramental zu repräsentieren<sup>78</sup>, erklärt. Das von der Kirche selbst in einem langwierigen Lernprozeß offiziell anerkannte moderne Menschenrechtsethos hat auch unabhängig vom akuten pastoralen Versorgungsnotstand die Rechtfertigungslast umgekehrt: Mehr als die positive Forderung nach der Übertragung priesterlicher Funktionen auch auf Frauen erscheint jetzt der prinzipielle Ausschluß der Frauen vom Priestertum, von allen kirchlichen Ämtern, die eine Weihe als Voraussetzung erfordern<sup>79</sup>, und obendrein sogar noch von der dauernden Beauftragung zur liturgischen Tätigkeit als Lektor und Akolyth<sup>80</sup> als begründungsbedürftig. Um aber zu widerlegen, daß die eingeschränkte Ausstattung der Frauen mit Rechten<sup>81</sup> eine Benachteiligung ist, müßte entweder aufgezeigt werden können, daß sich

---

<sup>75</sup> Nichteheleiche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1985 (= Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 170), z. B. 38ff, 60ff, 125ff. Vgl. auch die Angaben bei *Thomas Meyer*, Modernisierung der Privatheit. Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familialen Zusammenlebens, Opladen 1992 (= Studien zur Sozialwissenschaft 110), 156–160.

<sup>76</sup> Einige grundlegende Sachverhalte erwähnt *Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz*, Neues zum Thema Frau und Kirche, in: *Theologie der Gegenwart* 35 (1992) 82–90, bes. 84f.

<sup>77</sup> *Christifideles laici* nr. 49 u. a.

<sup>78</sup> *Mulieris dignitatem* nr. 26.

<sup>79</sup> CIC can. 1024.

<sup>80</sup> CIC can. 230, § 1.

<sup>81</sup> Die gemeinsamen Rechte sind in CIC can. 208–223 und 224–231 umschrieben.

Männer und Frauen in Verantwortungsfähigkeit, Glaubensstärke, Intelligenz, seelsorgerlicher Kompetenz generell unterscheiden oder aber, daß Frauen aufgrund ihrer physisch-psychischen Konstitution nicht in der Lage sind, den gleichen Einsatz zu erbringen, den Männer in der Kirche leisten. Das erste Argument muß seit langem als durch viele wissenschaftliche Untersuchungen als völlig unhaltbar erwiesen gelten, das zweite aber wird durch den faktischen Beitrag der Frauen in der Gegenwart und in der Geschichte der Kirche mehr als widerlegt. Die eingeschränkte Gleichheit, die nur durch Tradition und Autorität begründet werden kann, wird aber von einer wachsenden Zahl von Frauen als Ausdruck von Benachteiligung und impliziter Geringschätzung empfunden.

Wenn es des weiteren der Kirche in ihrem ethischen und theologischen Reden über die Frau wesentlich um die Sorge für die Hochschätzung und Anwaltschaft des Mütterlichen geht, muß dieses deutlicher von wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Ehemann und vom Eindruck, unvermeidlicher Preis sexueller Betätigung sein zu sollen, abgesetzt werden, als es bisher der Fall war. Daß (auch die sog. künstliche) Verhütung und Regelung von Empfängnis (nicht hingegen Abtreibung) nicht zwangsläufig Verweigerung bedeuten, sondern Ausdruck von Verantwortung beider Partner gegenüber der Mutterschaft und der Erziehung eines Kindes sein können, ist ebenso zu würdigen wie die Tatsache, daß Mutterschaft von einer eher schicksalsmäßig zugewachsenen Rolle zu einer frei gewählten Form persönlicher Erfüllung geworden ist.

Während manche traditionelle Norm der Sexualethik infolge der erweiterten Möglichkeiten der Empfängnisverhütung, eines verstärkten Bedürfnisses, den Partner und sich selbst besser kennenzulernen, möglicherweise auch der größer gewordenen Hoffnung, die Kälte einer weitgehend funktional organisierten und als teilnahmslos und anonym erlebten Wirklichkeit durch Intimität zu kompensieren, an Überzeugungskraft verliert, darf nicht übersehen werden, daß auch neue sexualethische Orientierungen an Boden gewinnen, die gerade zum Kristallisationspunkt einer Sexualethik im Kontext partnerschaftlicher Beziehungen von Mann und Frau werden könnten und infolgedessen auch von großer sozialetischer Relevanz<sup>82</sup> sind. Dazu gehören zweifellos der Leitwert

---

<sup>82</sup> Das untrennbare Ineinander von Sexual- und Sozialethik bringt *Ulrich Beck*, *Risikogesellschaft* (Anm. 61), 161 treffend auf den Punkt: »Wer [...] die Beziehungen zwischen den Geschlechtern nur an dem festmacht, was sie zu sein scheinen: Beziehungen zwischen den Geschlechtern mit den Themen Sexualität, Zärtlichkeit, Ehe, Elternschaft usw., verkennt, daß sie das sind und gleichzeitig alles andere auch: Arbeit, Beruf, Ungleichheit, Politik, Wirtschaft. Es ist dieses unausgewogene Ineinander von allem,

Zärtlichkeit, die Entrüstung über offene und versteckte Formen der Ausbeutung des anderen und die Sensibilisierung für Gewalt in sexuellen und sexuell getönten Beziehungen. Der Versuch, die sexualethische Verkündigung unter diesem Aspekt zu reformulieren, würde wahrscheinlich von nicht wenigen Menschen als hilfreicher Beitrag zu mehr Partnerschaftlichkeit in der sozialen Realität verstanden. Möglicherweise könnte auch die stärkere Thematisierung der Verantwortung des Mannes und der väterlichen Pflichten die zum gesellschaftlichen Problem gewordene Frauenlastigkeit der Sorge für Familie, Leben, Schwangerschaft, Erziehung, Familienplanung, Zufriedenheit, Pflege, Familienkultur usw. korrigieren helfen.<sup>83</sup>

Endlich besteht ein wichtiger Beitrag von Kirche zu einer Kultur der Partnerschaftlichkeit zwischen Männern und Frauen auch darin, in der Öffentlichkeit hier und weltweit auf die desolate Lage unzähliger Frauen in der sog. Dritten Welt aufmerksam zu machen und sich dafür einzusetzen, daß sie nicht lautlos zu Opfern der Bemühungen um Modernisierung, Kapitalisierung und Weltmarktfähigkeit gemacht werden.

Konrad Hilpert, Dr. theol., ist Professor für Praktische Theologie und Sozialethik an der Universität des Saarlandes.

---

von Gegensätzlichstem, das alle Fragen so vertrackt macht. Wer über Familie redet, muß auch über Arbeit und Geld reden, wer über Ehe redet, muß über Ausbildung, Beruf, Mobilität reden, und zwar über *Ungleichverteilungen* bei inzwischen (weitgehend) gleichen Bildungsvoraussetzungen.« (Hervorhebung im Original)

<sup>83</sup> Der Entwurf des in Anm. 5 genannten Frauen-Hirtenbriefs der US-Bischöfe enthält ganz in diesem Sinne einen eigenen Abschnitt über »Die Übernahme von Verantwortung durch den Mann«. Darin heißt es u.a.: »Wir bestehen darauf, daß Männer ihre Verantwortung im Bereich der Sexualität, der Zeugung und der Erziehung ernst nehmen. [...] Wir fordern die Männer auf, Verantwortung für ihr sexuelles Verhalten zu übernehmen und weder Schuld noch Last dieser Verantwortung den Frauen aufzubürden. [...]«